

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 10

Bern, 18. Oktober 2018

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Hofstetter (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Zihlmann, Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Segessenmann

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

und

C. _____
amtlich vertreten durch Rechtsanwältin D. _____
Straf- und Zivilklägerin/Anschlussberufungsführerin

Gegenstand

Vergewaltigung, Drohung, Nötigung etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 18.10.2017 (PEN 17 197)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 18. Oktober 2017 stellte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) das Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Vergewaltigung, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von 1997 bis zum 31. März 2004, jeweils zum Nachteil seiner Ehefrau C._____ (Straf- und Zivilklägerin, nachfolgend Privatklägerin), ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten ein. Hingegen wurde der Beschuldigte schuldig erklärt der Vergewaltigung, begangen anfangs September 2013 und mehrfach in der Zeit zwischen dem 1. April 2004 und anfangs September 2013 zum Nachteil der Privatklägerin, der Drohung begangen am 30. Oktober 2013 und am 8. Dezember 2013 zum Nachteil der Privatklägerin, der einfachen Körperverletzung, begangen am 4. Juli 2015 zum Nachteil der Privatklägerin, der Tötlichkeiten, begangen am 22. Januar 2016 zum Nachteil der Privatklägerin, des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, mehrfach begangen am und vor dem 10. Mai 2015, am 11. Mai 2015, 22. Juni 2015, 4. Juli 2015, am 22. Januar 2016 und am 7. Februar 2016, sowie der Freiheitsberaubung, der versuchten Nötigung sowie der Beschimpfung, alles begangen am 22. Januar 2016 zum Nachteil der Privatklägerin. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten hierfür zu einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten, einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 600.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe bei einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben wurde, zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'200.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung 12 Tage), sowie zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 36'205.30 (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten und der Privatklägerin). Weiter bestimmte die Vorinstanz das amtliche Honorar für Fürsprecher B._____, Rechtsanwalt E._____ und Rechtsanwältin D._____, und befand über die entsprechenden Rückzahlungs- und Nachzahlungspflichten. Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 20'000.00, zuzüglich 5 % Zins seit dem 1. März 2010, sowie zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von CHF 185.35 (5 % Zins seit dem 25. Juni 2017) an die Privatklägerin verurteilt. Soweit weitergehend hiess die Vorinstanz die Zivilklage dem Grundsatz nach gut und verwies sie für die vollständige Beurteilung auf den Zivilweg, dies ohne Ausscheidung von Kosten. Schliesslich traf die Vorinstanz die nötigen Verfügungen betreffend DNA und biometrische erkennungsdienstliche Daten (pag. 446 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich vertreten durch Fürsprecher B._____, am 23. Oktober 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 457). In der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 30. Januar 2018 erklärte Fürsprecher B._____ die Anfechtung der erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen mehrfach begangener Vergewaltigung, einfa-

cher Körperverletzung, Tötlichkeiten, Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung und Beschimpfung (pag. 536 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft gab am 5. Februar 2018 bekannt, dass sie weder Anschlussberufung erkläre noch ein Nichteintreten auf die Berufung beantrage (pag. 544 f.). Rechtsanwältin D._____ erklärte ihrerseits für die Privatklägerin am 16. Februar 2018 Anschlussberufung in Bezug auf den Schuldspruch wegen Vergewaltigung, mehrfach begangen in der Zeit zwischen 1. Januar 2004 und anfangs September 2013, insofern der Schuldspruch lediglich in der Begehungsvariante durch Gewalt, nicht jedoch durch psychisches Unterdrucksetzen erfolgt sei, sowie in Bezug auf den damit zusammenhängenden Sanktionenpunkt (pag. 546 ff.). Weiter beantragte Rechtsanwältin D._____, die Anklageschrift sei an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen zwecks Ergänzung der Anklageziffer 1.2 und Umschreibung des Tatvorwurfs durch Einsatz des Nötigungsmittels des psychischen Unterdrucksetzens (pag. 547). Der Beschuldigte sei aufgrund entsprechender fehlender Umschreibung in der Anklageschrift nur für eine beschränkte Anzahl an Vergewaltigungen schuldig gesprochen worden, womit nicht sämtliche Vergewaltigungen, die die Privatklägerin erlitten habe, im Urteil Niederschlag gefunden hätten (pag. 547 f.). Mit Eingabe vom 23. Februar 2018 führte Rechtsanwältin D._____ dann aus, die Berufungserklärung sei nicht durch den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten unterzeichnet worden, weswegen auf die Berufung nicht einzutreten sei (pag. 555). Die Generalstaatsanwaltschaft machte am 2. März 2018 geltend, es sei nicht ersichtlich, ob die Berufungserklärung vom bevollmächtigten Vertreter von Fürsprecher B._____ unterschrieben worden sei. Das Verbot des überspitzten Formalismus gebiete jedoch in einem solchen Fall, dem Vertreter Frist zur Verbesserung zu setzen. Es bestehe kein Grund für ein Nichteintreten (pag. 563 f.). Rechtsanwalt B._____ führte seinerseits aus, die Bevollmächtigung des Unterzeichnenden sei mündlich erfolgt. Sofern von einer nicht rechtsgültig unterzeichneten Berufungserklärung auszugehen sei, gebiete das Verbot des überspitzten Formalismus, ihm eine Nachfrist anzusetzen. Dem Schreiben legte der Verteidiger die durch ihn selbst unterzeichnete Berufungserklärung bei (pag. 565 ff.). Mit Eingabe vom 29. März 2018 hielt Rechtsanwältin D._____ an ihren Anträgen fest und legte dar, dass das Verbot des überspitzten Formalismus nur bei unabsichtlichen Nachlässigkeiten greife, wobei dies vorliegend nicht der Fall sei (pag. 574 f.). Mit Beschluss vom 25. April 2018 trat die Kammer auf die Berufung ein und gab bekannt, dass sie beabsichtige, die Anklage unter Sistierung des Verfahrens zur Ergänzung zurückzuweisen. Sie gewährte den Parteien Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen (pag. 584 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte sich am 2. Mai 2018 mit dem geplanten Vorgehen einverstanden (pag. 593 f.). Rechtsanwältin D._____ machte keine Einwände geltend (pag. 595), und der Beschuldigte verzichtete auf eine Stellungnahme (pag. 601). Mit Beschluss vom 12. Juni 2018 wies die Kammer daraufhin die Anklage zur Prüfung einer allfälligen Ergänzung der Anklageschrift in Bezug auf die Begehung der mehrfachen Vergewaltigung auch unter Ausübung von psychischem Druck an die Generalstaatsanwaltschaft bzw. an die dafür zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Weiter sistierte sie das Strafverfahren und hielt fest, dass das Verfahren bei der 1. Strafkammer hängig bleibe (pag. 603 f.). Am 11. Juli 2018 reichte Staatsanwalt Widmer eine Ergänzung der Anklageschrift ein (pag. 608 f.),

woraufhin das Berufungsverfahren mit Verfügung vom 13. Juli 2018 wieder aufgenommen wurde. Gleichzeitig verfügte die Verfahrensleitung, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin je kurz einvernommen würden und praxisgemäss ein aktueller Leumundsbericht und ein Strafregistrauszug über den Beschuldigten eingeholt würde.

3. Anträge der Parteien

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte Fürsprecher B. _____ namens seines Klienten folgende Anträge (pag. 682 f.):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18.10.2017 gegen A. _____, ngt., insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als

das Verfahren eingestellt wurde

wegen Vergewaltigung, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von 1997 bis 31.03.2004, drei bis vier Mal pro Woche in der ehelichen Wohnung an der F. _____ (Adresse), jeweils zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____ sowie als A. _____, ngt.

schuldig erklärt wurde

1. der Drohung, mehrfach begangen

1.1. am 30. Oktober 2013, ca. um 18:40 Uhr auf der Strasse vor der ehelichen Wohnung an der F. _____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____

1.2. am 8. Dezember 2013, zwischen 17:00 Uhr und 21:15 Uhr in der ehelichen Wohnung an der F. _____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____;

2. des **Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen**, mehrfach begangen am 10.05.2015 sowie eine nicht genau bestimmbare Anzahl von Tagen vorher, am 11.05.2015, am 16.06.2015, am 22.06.2015, am 4.7.2015, am 22.1.2016, jeweils in der Wohnung seiner Ehefrau an der G. _____ (Adresse), sowie am 7.2.2016 in O. _____, P. _____ (Platz) (Mc Donald's).

II.

A. _____, sei

frei zu sprechen

3. vom Vorwurf der **Vergewaltigung** (Art. 190 Abs. 1 StGB), angeblich mehrfach begangen

- anfangs September 2013, morgens um 03.30 Uhr im Schlafzimmer der ehelichen Wohnung, zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____

- zwischen dem 1. April 2004 und anfangs September 2013, an der F. _____ (Adresse) BE, zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____;

4. vom Vorwurf der **einfachen Körperverletzung**, angeblich begangen am 04. Juli 2015 an der G. _____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____

5. vom Vorwurf der **Tätlichkeiten**, angeblich begangen am 22. Januar 2016 in G. _____ (Adresse) zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____;

6. vom Vorwurf der **Freiheitsberaubung**, begangen am 22. Januar 2016 zwischen ca. 19:00 Uhr und 24:00 Uhr an der G. _____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____

7. vom Vorwurf der **versuchten Nötigung**, angeblich begangen am 22. Januar 2016 in G. _____ (Adresse) zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____;

8. vom Vorwurf der **Beschimpfung**, angeblich begangen am 22. Januar 2016 in G. _____ (Adresse) zum Nachteil seiner Ehefrau C. _____;

unter **Ausrichtung einer Entschädigung** für die angemessene Verteidigung sowie unter **Ausscheidung von 3/4 der Verfahrenskosten** sowie deren Auferlegung an den Staat.

III.

A._____, vgt., sei im Übrigen gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche **zu verurteilen**

1. Zu einer **Geldstrafe von 90 Tagessätzen à CHF 75.00**,
2. unter Gewährung des **bedingten Strafvollzuges** bei einer Probezeit von drei Jahren;
3. zu einer **Übertretungsbusse von CHF 500.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle schuldhafter Nichtbezahlung sei auf 5 Tage festzusetzen,
Die ausgestandene Polizeihaft von zwei Tagen sei im Umfang von CHF 200.00 auf die Übertretungsbusse **anzurechnen**.
4. zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**.

III. (recte: IV.)

1. Die Zivilklagen seien auf den Zivilweg zu verweisen.
2. Die Kosten für das Verfahren vor oberer Instanz seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
3. Es seien die notwendigen Verfügungen zu erlassen.
4. Es sei das Honorar der amtlichen Verteidigung gerichtlich festzusetzen.

Rechtsanwältin D._____ stellte namens der Privatklägerin ihrerseits folgende Anträge (pag. 685):

I.

Es sei **festzustellen**, dass

- die Verfahrenseinstellung gemäss Ziffer I,
 - die Schuldsprüche wegen mehrfacher Drohung und mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Ziffer II.2. und 5, sowie
 - der Entscheid über die Zivilforderungen gemäss Ziffern IV. und V.
- des erstinstanzlichen Urteils unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind.

II.

In Gutheissung der Anschlussberufung der Privatklägerin und in Ergänzung zu Ziff. II.1.2 des erstinstanzlichen Urteils sei der Beschuldigte **schuldig zu erklären** der Vergewaltigung, mehrfach begangen, unter 3-4 Malen pro Woche, in der Zeit zwischen 01.04.2004 und anfangs September 2013 in der ehelichen Wohnung an der F._____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C._____ und hierfür angemessen (höher) zu bestrafen.

III.

Im Übrigen sei das erstinstanzliche Urteil in Abweisung der Berufung des Beschuldigten vollumfänglich zu **bestätigen**.

IV.

1. Der Beschuldigte sei zur Tragung der gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung einer angemessenen Entschädigung an die Privatklägerin für ihre Interventionskosten im obergerichtlichen Verfahren gemäss einzureichender Honorarnote zu verurteilen.

2. Es sei das amtliche Honorar der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin C._____ für den Fall der Nichteinbringlichkeit der Parteientschädigung gemäss einzureichender Kostennote festzusetzen.
3. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, der Privatklägerin C._____ zuhänden ihrer unentgeltlichen Rechtsbeistandin den Differenzbetrag zwischen der amtlichen Entschädigung und dem ordentlichen Honorar zu bezahlen und es sei ihm die Rückerstattungspflicht für die ausgerichtete amtliche Entschädigung aufzuerlegen, sobald es ihm seine finanziellen Verhältnisse erlauben.
4. Im Übrigen seien die weiteren Verfügungen von Amtes wegen zu treffen.

Staatsanwältin H._____ stellte für die Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 687 f.):

I.

Es sei **festzustellen**, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 18. Oktober 2017 **in Rechtskraft erwachsen ist** hinsichtlich

1. der Einstellung des Strafverfahrens gegen A._____ wegen Vergewaltigung, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von 1997 bis 31.03.2004, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;
2. der Schuldsprüche wegen mehrfacher Drohung und mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen.

II.

A._____ sei schuldig zu erklären:

1. der Vergewaltigung, mehrfach begangen durch den Einsatz von Gewalt und unter psychischen Druck-Setzens in der Zeit vom 01.04.2004 bis anfangs September 2013 z.N. von C._____;
2. der einfachen Körperverletzung, begangen am 04.07.2015 z.N. von C._____;
3. der Tötlichkeiten, begangen am 22.01.2016 z.N. von C._____;
4. der Freiheitsberaubung, begangen am 22.01.2016 z.N. von C._____;
5. der versuchten Nötigung, begangen am 22.01.2016 z.N. von C._____;
6. der Beschimpfung, begangen am 22.01.2016 z.N. von C._____.

III.

A._____ sei in Anwendung von Art. 22, 34, 40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 106, 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 3, 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b, 177 Abs. 1, 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, 181, 183 Ziff. 1 Abs. 1, 190 Abs. 1, 292 StGB; Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 60 Monaten**, unter Anrechnung der Polizeihaft von 2 Tagen;
2. zu einer **Geldstrafe** von 20 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 600.00**, wobei der Vollzug der Geldstrafe mit einer Probezeit von 3 Jahren aufzuschieben sei;
3. zu einer **Busse von CHF 1'200.00** (Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen);
4. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Das Honorar des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten und der amtlichen Vertreterin der Privatklägerin sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nr. I. _____ und J. _____) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Mit Verfügung vom 13. Juli 2018 gab die Verfahrensleitung bekannt, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung je kurz einvernommen würden und praxisgemäss ein aktueller Leumundsbericht sowie ein Strafregistrauszug über den Beschuldigten einzuholen sei (pag. 610 f.).

5. Eintreten auf die Berufung

Mit Eingabe vom 23. Februar 2018 beantragte die Straf- und Zivilklägerin, auf die Berufung des Beschuldigten vom 30. Januar 2018 sei nicht einzutreten, da diese durch eine nicht legitimierte Person unterzeichnet worden sei (pag. 555).

Mit Beschluss vom 25. April 2018 ist die Kammer auf die Berufung eingetreten. Einem Nichteintreten auf die Berufung, ohne Ansetzung einer Nachfrist, steht das Verbot des überspitzten Formalismus entgegen. Fürsprecher B. _____ hat zwar bewusst eine nicht eigenhändig unterschriebene Rechtsschrift eingereicht, es bestehen jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass er sich damit einen unrechtmässigen Vorteil hätte verschaffen wollen. Da Fürsprecher B. _____ in der Zwischenzeit bereits von sich aus eine eigenhändig unterschriebene Berufungserklärung eingereicht hatte, hat sich auch das Ansetzen einer Nachfrist erübrigt. Zur Begründung kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Kammer im Beschluss vom 25. April 2018 verwiesen werden (pag. 586 f.).

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

In Rechtskraft erwachsen ist die Einstellung des Strafverfahrens wegen Vergewaltigung, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von 1997 bis 31. März 2004, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten (Ziffer I. des Dispositivs). Ebenfalls rechtskräftig sind die Schuldsprüche wegen mehrfach begangener Drohung am 30. Oktober 2013 und am 8. Dezember 2013 (Ziffer II.2 des Dispositivs) sowie wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, ebenfalls mehrfach begangen (Ziffer II.5 des Dispositivs). Zu überprüfen hat die Kammer den Schuldspruch wegen mehrfacher Vergewaltigung (Ziffer II.1 des Dispositivs), wobei die Privatklägerin hinsichtlich der Vergewaltigung gemäss Ziffer II.1.2 des Dispositivs Anschlussberufung erklärt hat (pag. 547). Weiter angefochten sind die Schuldsprüche wegen einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten, Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung und Beschimpfung, die Straf- und Kostenfolgen sowie der Zivilpunkt. Zwar wurde der Zivilpunkt – worauf die Privatklägerin anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zutreffend hinwies – nicht explizit an-

gefochten. Eine Beschränkung des Rechtsmittels ist jedoch nur anzunehmen, wenn sie wirklich gewollt und genügend klar erklärt wird. Im Zweifel ist zugunsten der gesamten Anfechtung zu entscheiden (LUZIUS EUGSTER, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, N 6 zu Art. 399). Nach Ansicht der Kammer ist der Zivilpunkt im vorliegenden Fall untrennbar mit dem Schuldspruch verbunden. Die Zivilforderungen setzen diesen voraus, was sich aus der im erstinstanzlichen Dispositiv genannten Haftungsgrundlage (unerlaubte Handlung i.S.v. Art. 41 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]) ergibt. Dass der Beschuldigte die Verurteilung zu einer Geldleistung auch im Falle seines Freispruchs hätte akzeptieren wollen, darf nicht angenommen werden. Von der Rechtskraft des Zivilpunkts auszugehen, würde überspitztem Formalismus gleichkommen. Die Kammer wird daher den Zivilpunkt überprüfen. Praxisgemäss wird die Kammer zudem die amtlichen Honorare (inkl. Rück- und Nachzahlungspflicht) sowie die Löschung der erkenntnisdienstlichen Daten und DNA-Profile neu verfügen.

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in den angefochtenen Punkten über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Hinsichtlich des Schuldspruchs wegen Vergewaltigung gemäss Ziffer II.5 des Dispositivs hat die Privatklägerin Anschlussberufung erklärt, womit sich die Frage stellt, ob das Verschlechterungsverbot gilt. Der Beschuldigte hat anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung geltend gemacht, die Anschlussberufung der Privatklägerin genüge nicht, um das Verschlechterungsverbot im Strafpunkt ausser Kraft zu setzen, da sie sich zum Strafpunkt nicht äussern dürfe. Sei jedoch die Generalstaatsanwaltschaft mit der Höhe der Strafe nicht einverstanden, hätte sie selbst Anschlussberufung erklären müssen. Nach Ansicht der Kammer ist diese Auffassung nicht zutreffend. Nach Art. 391 Abs. 2 StPO darf die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. Zur Beseitigung des Verschlechterungsverbots genügt es, dass eine Partei Anschlussberufung erklärt hat; dies kann auch die Privatklägerschaft sein (vgl. MARTIN ZIEGLER/STEFAN KELLER, a.a.O., N 4 zu Art. 391). Ist das oberinstanzliche Gericht frei, einen zusätzlichen Schuldspruch auszufällen, muss es diesen Schuldspruch auch sanktionieren können. Das Verschlechterungsverbot gilt daher vorliegend nicht. Jedoch ist die Kammer an eine Höchststrafe von fünf Jahren gebunden, da das erstinstanzliche Gericht in Dreierbesetzung geurteilt hat (vgl. Art. 56 Abs. 2 Bst. c des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1]).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Vorwurf gemäss Anklage

Die angeklagten strafbaren Handlungen sollen sich gemäss Anklage im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten ereignet haben bzw. betreffen das Eheleben des Beschuldigten und der Privatklägerin.

Es kann auf die Anklageschrift und die erweiterte Anklage verwiesen werden (pag. 352 ff. und 404 f.). Im oberinstanzlichen Verfahren wurde die Anklage am 11. Juli 2018 ergänzt. Angeklagt ist nun auch, dass die Privatklägerin den Geschlechtsverkehr in der überwiegenden Anzahl der Fälle aufgrund einer Zwangssituation habe über sich ergehen lassen, obwohl sie dem Beschuldigten nein gesagt und versucht habe, ihn wegzustossen. Dies weil die Privatklägerin gewusst habe, dass der Beschuldigte ansonsten sie, die Kinder oder sich selbst schlagen würde, insbesondere wenn er zu viel Alkohol getrunken habe, was oft vorgekommen sei. Die Privatklägerin sei aufgrund der seit der Heirat 1997 vorkommenden gewalttätigen Übergriffe eingeschüchtert gewesen und hätte Angst vor dem Beschuldigten gehabt (pag. 608).

8. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Vorliegend sind durch die Kammer die angeklagten Sexualdelikte (Vorwurf der mehrfach begangenen Vergewaltigung zwischen dem 1. April 2004 und anfangs September 2013) sowie zwei konkrete Vorfälle möglicher häuslicher Gewalt zu überprüfen:

- Vorfall vom 4. Juli 2015 (Vorwurf der einfachen Körperverletzung)
- Vorfall vom 22. Januar 2016 (Vorwurf der Tötlichkeiten, Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung und Beschimpfung)

Von einigen wenigen unbedeutenden Eingeständnissen abgesehen, bestreitet der Beschuldigte die ihm gemachten Vorwürfe. Insbesondere bestreitet er, seine Ehefrau mittels Gewalt oder anderen Mitteln unter Druck gesetzt und zum Geschlechtsverkehr gezwungen zu haben. Auch ist gänzlich umstritten, was sich am 4. Juli 2015 und am 22. Januar 2016 zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin abgespielt hat. Dies wird im Folgenden zu klären sein.

9. Beweismittel

Der Kammer liegen folgende vorliegend relevante objektive und subjektive Beweismittel vor:

- Anzeigerapporte der Polizei (pag. 25 ff., 9 ff., 57 ff., 115 ff., 136 ff.);
- Arztbericht Dr. med. K. _____ (pag. 169 und 172 f.);
- Unterlagen der KESB, basierend auf den Meldeformularen vom 30. Oktober 2013 und 19. Dezember 2013 und der Gefährdungsmeldung vom 16. Februar 2014 (pag. 218 ff.);
- Aussagen der Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Befragung vom 30. Oktober 2013 (pag. 41 ff.);
- Aussagen der Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Befragung vom 8. Dezember 2013 (pag. 76 ff.);
- Aussagen der Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Befragung vom 4. Januar 2016 (pag. 122 ff.);

- Aussagen der Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Befragung vom 17. Februar 2016 (pag. 149 ff.);
- Aussagen der Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft vom 27. Januar 2014 (pag. 174 ff.);
- Aussagen der Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 2016 (pag. 184 ff.);
- Aussagen der Privatklägerin anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 17. Oktober 2017 (pag. 409 ff.);
- Aussagen der Privatklägerin anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 18. Oktober 2018 (pag. 673 ff.);
- Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Befragung vom 31. Oktober 2013 (pag. 22 ff.);
- Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Befragung vom 1. November 2013 (pag. 51 ff.);
- Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Befragung vom 9. Dezember 2013 (pag. 88 ff.);
- Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22. Januar 2016 (pag. 129 ff.);
- Aussagen der Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 16. März 2016 (pag. 165 ff.);
- Aussagen des Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft vom 27. Januar 2014 (pag. 194 ff.);
- Aussagen des Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 2016 (pag. 211 ff.);
- Aussagen des Beschuldigten an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 17. Oktober 2017 (pag. 415 ff.);
- Aussagen des Beschuldigten an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 18. Oktober 2018 (pag. 679 ff.);
- Aussagen von L._____ anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. November 2013 (pag. 45 ff.);
- Aussagen von L._____ anlässlich der polizeilichen Befragung vom 8. Dezember 2013 (pag. 81 ff.);
- Aussagen von M._____ anlässlich der polizeilichen Befragung vom 5. November 2013 (pag. 48 ff.);
- Aussagen von M._____ anlässlich der polizeilichen Befragung vom 8. Dezember 2013 (pag. 85 ff.).

Die Vorinstanz hat sämtliche Beweismittel zutreffend und ausführlich zusammengefasst. Auf diese Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden (pag. 469 ff., S. 7-27 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

10. **Würdigung der Aussagen der Privatklägerin**

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Privatklägerin ausführlich und zutreffend gewürdigt. Darauf wird vorab verwiesen (pag. 492 ff., S. 30-32 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Die Kammer erachtet die Aussagen der Privatklägerin als glaubhaft. Sie enthalten zahlreiche Realitätskriterien (vgl. z.B. die detaillierte Schilderung des Vorfalls anfangs September 2013 und der dabei von ihr empfundenen Gefühle, pag. 17), sind nachvollziehbar und in sich logisch. An der erst- und oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte die Privatklägerin ihre bei der Polizei und Staatsanwaltschaft gemachten Aussagen, wobei sie sich aus verständlichen Gründen nicht mehr im Detail dazu äussern konnte bzw. wollte (pag. 409 f. und 673 f.).

Die Entstehungsgeschichte der gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe ist gänzlich unverdächtig: Nachdem die Privatklägerin am 30. Oktober 2013 aufgrund des Verhaltens ihres Ehemannes den Polizeinotruf wählte und die Beamten ausrücken mussten, wurde sie von der Polizei zum konkreten Vorfall befragt. Nachdem sie das Geschehen anlässlich ihrer Einvernahme ausführlich geschildert hatte, wurde sie von der Polizei ergänzend gefragt, ob ihr Mann ihr auch sonst noch irgendwelche Gewalt angetan habe. Erst auf diese konkrete Frage hin schilderte die Privatklägerin erstmals, dass ihr Ehemann immer Sex ohne ihr Einverständnis wolle (pag. 43). Die Privatklägerin ist damit nicht von sich aus an die Polizei gelangt und hat den Beschuldigten belastet, vielmehr hat sie die sexuelle Gewalt und insbesondere den Vorfall von anfangs September 2013 erst auf entsprechende Aufforderung hin geschildert. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

In den Aussagen der Privatklägerin sind weiter auch keine Aggravierungstendenzen oder übermässige Belastungen auszumachen, was die Verteidigung anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zutreffend eingeräumt hat. Vielmehr hat die Privatklägerin dargelegt, manchmal habe sie erfolgreich den von ihrem Ehemann geforderten Geschlechtsverkehr abwehren können (pag. 181), und dass es auch zu Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einverständnis gekommen sei (pag. 17). Diese Zugeständnisse sprechen für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Ebenso wie die Erinnerungslücken, die die Privatklägerin am 21. Dezember 2016 gegenüber dem Staatsanwalt zu einem Vorfall im Juli 2015 einräumte (pag. 188). Eine solche Erinnerungslücke hätte sie kaum eingeräumt, wenn sie diesen Vorfall gänzlich erfunden hätte.

Die Verteidigung erblickt ein mögliches Motiv für eine Falschbelastung durch die Privatklägerin darin, dass diese ihre Ehe, unter der sie jahrelang gelitten hatte, beenden wollte. Die Kammer kann dieser Argumentation nicht folgen. Zwar ist durchaus zutreffend, dass die Privatklägerin unter der Ehe gelitten hatte und sie die Strafbehörden in ihren Einvernahmen mehrere Male darum gebeten hatte, sie von ihrem Ehemann zu befreien. Aus den Akten ergibt sich jedoch auch, dass die Privatklägerin nach September/Oktober 2013, also nach dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals die Vorwürfe der sexuellen Gewalt erhoben hatte, wiederholt bereit war, ihren Ehemann wieder in der Familie aufzunehmen (so beispielsweise im Dezember 2013 und im Juni 2015, pag. 78, 175 f., 245, 107). Hätte die Privatklägerin die

Vorwürfe der mehrfachen Vergewaltigung einfach erfunden, um dem Zusammenleben mit dem Ehemann zu entkommen, wäre zu erwarten gewesen, dass sie diese bei der Versöhnung mit ihrem Ehemann zurückgenommen oder zumindest abgeschwächt hätte. Die Privatklägerin ist jedoch zu keinem Zeitpunkt von ihren belastenden Aussagen abgewichen oder hat Bemühungen unternommen, die gemachten Aussagen zurückzuziehen.

Zutreffend weisen die Parteien und die Vorinstanz darauf hin, dass sich in den Darstellungen der Privatklägerin auch Inkonsistenzen und Widersprüche finden. Dabei handelt es sich grösstenteils um leichte Abweichungen oder Verwechslungen (vgl. auch pag. 493, S. 31 der vorinstanzlichen Entscheidebegründung). Wie die Vorinstanz zutreffend darlegt, sind diese Unstimmigkeiten erklärbar, ohne dass sie die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin beeinträchtigen würden: Die Aussagen der Privatklägerin betrafen eine Vielzahl von teilweise ähnlichen Ereignissen. Es kam in den Jahren der Ehe zu zahlreichen Übergriffen gekommen, die Polizei musste mehrmals ausrücken und den Schilderungen der Privatklägerin folgend wurde der Beschuldigte regelmässig ihr gegenüber gewalttätig. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen lagen die Sexualdelikte bereits mehrere Jahre zurück. Dass es der Privatklägerin in dieser Situation nicht mehr ganz gelang, einzelne Tathergänge auseinanderzuhalten und konzise zu schildern, ist verständlich. Auch kann ihr nicht angelastet werden, die Sexualdelikte nicht detailliert beschreiben zu können. Gerade den Vorfall vom September 2013 hat die Privatklägerin stimmig und ausführlich geschildert (pag. 17). Sie schilderte zudem in der polizeilichen Befragung durchaus auch Einzelheiten zum Sexualverhalten des Beschuldigten (pag. 17 f.). Die detaillierte Schilderung jeden einzelnen Sexualdelikts hätte aufgrund deren Umfangs jedoch den Rahmen einer jeden Befragung gesprengt. Da die unzähligen Vorfälle im Wesentlichen ähnlich und rasch abgelaufen sein dürften, überlagern sich die Erinnerungen naturgemäss, da sich die Vorfälle nicht gleichermassen ins Gedächtnis einbrennen wie ein einzelnes traumatisierendes Ereignis. Zudem handelt es sich um eine schambehaftete Thematik, insbesondere vor dem kulturellen Hintergrund der Privatklägerin. Die fehlende detaillierte Schilderung der einzelnen Vorfälle spricht damit nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin. Kommt hinzu, dass die Privatklägerin sich offensichtlich später nicht immer wieder mit den Geschehnissen auseinandersetzen wollte, da diese sie zu stark belasteten. So gab sie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung an, dass sie sich noch an den Vorfall anfangs September 2013 erinnern könne, aber nicht immer daran erinnert werden wolle (pag. 409).

Die Aussagen bei der Staatsanwaltschaft sind zudem unter ungünstigen Umständen zustande gekommen. Anlässlich der Einvernahme vom 27. Januar 2014 wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen ein männlicher Übersetzer beigezogen. Die Privatklägerin bekundete damit Mühe und gab auf Vorhalt der Anzeige wegen Vergewaltigung zu Protokoll, vor einer Dolmetscherin sprechen zu wollen (pag. 178). Nach kurzer Besprechung mit ihrem Rechtsvertreter war sie zwar zu Aussagen bereit, behielt sich aber vor, nicht zu sehr ins Detail zu gehen. Diese Haltung der Privatklägerin ist nachvollziehbar und nicht ungewöhnlich. Auch bei Opfern aus dem westeuropäischen Kulturkreis werden regelmässig Übersetzerinnen beigezogen. Die präzisesten Angaben zu den sexuellen Übergriffen machte die Privatklägerin

entsprechend denn auch am 31. Oktober 2013 anlässlich der Einvernahme durch eine Polizistin und eine Übersetzerin (vgl. pag. 15). An der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin vermag fehlender Detailreichtum ihrer Aussagen bei der Staatsanwaltschaft daher nichts zu ändern.

Die Kammer konnte sich anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ein persönliches Bild der Privatklägerin machen. Sie bestätigte ihre Aussagen und erweckte dabei einen authentischen und glaubwürdigen Eindruck. Die Privatklägerin litt offensichtlich nach wie vor unter den Vorfällen und war emotional stark ergriffen. Ihre Verzweiflung wirkte echt und kann nach Ansicht der Kammer so nicht gespielt sein. Ausserdem vermochte die Privatklägerin zu erklären, wieso es ihr trotz der zahlreichen Übergriffe jahrelang nicht gelang, sich vom Beschuldigten zu lösen. So schilderte sie, dass sie in der Schweiz ganz auf sich alleine gestellt gewesen sei und auch von ihrer Mutter, welche die Ehe arrangiert hatte, keine Hilfe und Unterstützung erwarten durfte (pag. 674).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin glaubhaft sind und ein klares Bild über die Verhältnisse in ihrer Ehe zeichnen. Daran vermögen die vorhandenen Inkonsistenzen und Widersprüche nichts zu ändern. Auf die Aussagen der Privatklägerin kann abgestellt werden. Eine detailliertere Würdigung ihrer Aussagen zu den konkreten Vorfällen wird an der gegebenen Stelle unten erfolgen.

11. Würdigung der Aussagen des Beschuldigten

Auch der vorinstanzlichen Würdigung der Aussagen des Beschuldigten ist grundsätzlich beizupflichten. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (pag. 491 f., S. 29 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Präzisierend ist jedoch anzumerken, dass nach Ansicht der Kammer eine Beweiswürdigung, welche an den genauen Wortlaut der Aussagen des Beschuldigten anknüpft, abzulehnen ist. Die Vorinstanz führt aus, dass seine Aussage «ich habe es mit ihr gemacht» indiziere, dass Sex für den Beschuldigten etwas sei, das der Mann an der Frau vollziehe (pag. 491, S. 29 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Die Kammer kann sich dieser Folgerung nicht anschliessen. Der Wortlaut des Protokolls kann im besten Fall die Wortwahl des Übersetzers wiedergeben, nicht aber diejenigen des Beschuldigten. Es ist ungewiss, ob es sich um eine wörtliche Übersetzung handelt bzw. ob der genaue Sinn durch den Übersetzer zutreffend wiedergegeben wurde. Da die Wortwahl nicht vom Beschuldigten stammt, kann aus ihr nichts über seine Geisteshaltung abgeleitet werden.

Soweit die Vorinstanz beweiswürdigend darauf abstellt, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Sexualdelikte bloss pauschal abstreitet (pag. 492), schliesst sich die Kammer auch dieser Auffassung nicht an. Von der Hypothese ausgehend, dass die erhobenen Vergewaltigungsvorwürfe unzutreffend sind, besteht für den Beschuldigten kaum eine andere Möglichkeit, als diese pauschal zu bestreiten. Es wäre ihm eben gerade nicht möglich, detaillierte Aussagen zu machen oder die Vorfälle einzuordnen, da diese gar nicht stattgefunden hätten.

Bei den zu beurteilenden Sexualdelikten liegt eine klassische Aussage gegen Aussage Konstellation vor, der Beschuldigte bestreitet die Vorwürfe gänzlich. In solchen Konstellationen ist eine Würdigung der Aussagen des Beschuldigten zum konkreten Geschehen schwierig, naturgemäss kann der Beschuldigte wie erwähnt eben gerade keine Angaben zu den Geschehnissen machen. Den Aussagen der Privatklägerin kommt daher in dieser Konstellation eine entscheidende Bedeutung zu. Sie sind vorliegend wie bereits erwähnt glaubhaft und werden zumindest in Bezug auf die Vorwürfe der häuslichen Gewalt durch ihre Söhne und durch weitere objektive Beweismittel gestützt. Der Beschuldigte macht demgegenüber – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – widersprüchliche Aussagen, welche von selektiven Erinnerungslücken geprägt sind, und auch nicht mit Angaben Dritter, insbesondere mit den in den Anzeigerapporten der Polizei festgehaltenen Beobachtungen, übereinstimmen. Zunächst Abgestrittenes gibt er später teilweise zu, eingestandene Übergriffe bagatellisiert er, und für sein Verhalten bemüht er teilweise abwegige Erklärungen, mit denen er sich als Ehemann in ein gutes Licht zu rücken versucht:

Anlässlich der polizeilichen Einvernahmen bestritt der Beschuldigte zunächst, die Privatklägerin geschlagen zu haben, wenn sie keinen Sex mit ihm gewollt habe (pag. 24, 90). Er gab auch an, dass der Geschlechtsverkehr stets mit Zustimmung der Privatklägerin stattgefunden habe (pag. 24, 200). Später, bei der Staatsanwaltschaft und vor Gericht, hat er dann nach längerem Bestreiten eingestanden, seine Frau einmal (auf die Wange) geschlagen zu haben, als sie den Geschlechtsverkehr mit ihm abgelehnt habe (pag. 200). Gemäss seiner Aussage sagte er ihr damals, sie sei doch seine Frau und ob sie wolle, dass er auswärts gehe (pag. 200). Dies zeigt zum einen, dass der Beschuldigte durchaus willens war, Gewalt gegen die Privatklägerin einzusetzen, wenn sie seinen Bedürfnissen nicht nachkam. Andererseits verdeutlicht seine Aussage aber auch, dass der Beschuldigte das von ihm eingesetzte Mittel (Schlag auf die Wange) als gerechtfertigt betrachtet, da er diesen Vorfall ansonsten nicht derart bagatellisieren, nämlich gleichzeitig darauf beharren würde, dass er seine Frau «nicht geschlagen habe», sondern es bei einem Schlag auf die Wange belassen habe (vgl. pag. 200). Schliesslich offenbart die Aussage des Beschuldigten seine Auffassung, dass die Privatklägerin ihm als seine Ehefrau für seine sexuellen Bedürfnisse zur Verfügung zu stehen habe. Vor diesem Hintergrund erscheint die Darstellung des Beschuldigten, er habe die Privatklägerin vor dem Geschlechtsverkehr jeweils gefragt, ob sie diesen wolle, und nur mit ihr verkehrt, wenn sie ja gesagt habe (pag. 200), nicht glaubhaft. Auch erachtet es die Kammer als sehr unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte sich lediglich einmal zu Gewalt gegenüber seiner Ehefrau hinreissen liess. Denn offenbar war diese Gewalt für den Beschuldigten nicht aussergewöhnlich und kaum einer Erwähnung wert («nur» auf die Wange, pag. 200). Hätte es sich tatsächlich um einen einmaligen – und wie der Beschuldigte angab erst vor kurzem stattgefundenen – Ausraster des Beschuldigten gehandelt, ist davon auszugehen, dass er diesen zu entschuldigen versucht hätte. Stattdessen gab er dafür eine Erklärung ab, mit der er sich dafür zu legitimieren versuchte.

Auffallend sind auch die ausweichenden Aussagen des Beschuldigten. So konnte er auf Vorhalt, dass es zu einem heftigen Streit zwischen ihm und seiner Frau ge-

kommen sei, nicht erklären, um was es dabei ging, und wie es zur – vom Beschuldigten an sich nicht bestrittenen – Diskussion gekommen war. Vielmehr schilderte er isolierte Handlungen, welche für sich betrachtet die Auseinandersetzung nicht zu erklären vermögen (pag. 23 und 53). Das Erzählte wirkt sprunghaft (pag. 53). Erst auf Nachfrage gestand der Beschuldigte ein, seine Frau ein paar Mal von sich weggestossen zu haben (pag. 53). Später bei der Staatsanwaltschaft schloss der Beschuldigte plötzlich nicht mehr kategorisch aus, seine Frau getreten, an den Haaren gerissen, sie gewürgt und sie ins Gesicht geschlagen zu haben, sondern berief sich auf Erinnerungslücken (pag. 197, 198). So sagte er beispielsweise auf die Frage, ob er seine Frau mit der Faust und der offenen Hand ins Gesicht geschlagen habe an, es könne so passiert sein, aber er könne sich nicht mehr erinnern. Er könne sich, was diesen Vorfall betreffe, an 90 % der Sachen nicht mehr erinnern (pag. 198).

Der Beschuldigte machte in anderen Punkten Aussagen, welche kaum nachvollziehbar sind. So bestritt er, das Fleischmesser, welches von der Polizei anlässlich des Einsatzes vom 8. Dezember 2013 fotografiert worden war, während des Vorfalls benutzt zu haben und behauptete, dieses Fleischmesser sei sowieso gefährlich, weshalb er es immer verstecke (pag. 90). Ähnlich unwahrscheinliche Erklärungen brachte er auch bei der Staatsanwaltschaft vor, als er darlegte, wieso er ein Messer zur Hand genommen hatte. So gab er an, er habe das Messer genommen, weil er sich ein Sandwich machen wollen (pag. 198). Es erscheint als realitätsfremd, dass sich der Beschuldigte inmitten einer Diskussion mit seiner Ehefrau plötzlich ein Sandwich machen wollte, und alleine deswegen ein Messer zur Hand nahm. Die Herkunft der von der Polizei fotografierten Verletzungen an seinem Unterarm – gemäss Aussagen der Privatklägerin und auch dem Aussehen nach Schnittverletzungen – konnte er nicht erklären und mutmasste, sie würden vielleicht von Fingernägeln stammen (pag. 92). Vor dem Staatsanwalt gab er jedoch später an, dass er sich mit dem Messer in den Arm geschnitten habe (pag. 202).

Der Beschuldigte macht auch zu seinem Alkoholkonsum, welcher gemäss den Angaben seiner Ehefrau im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt stand, verharmlosende bzw. beschönigende Aussagen. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 16. März 2016 gab er an, er habe am Abend des 21. Januar 2016 nur zwei Biere getrunken. Auf Vorhalt, dass der Atemalkoholtest 1,43 Promille ergeben habe, erhöhte er seine Angabe auf drei Biere (pag. 159), wobei selbst drei Biere einen derart hohen Wert nicht zu erklären vermögen. Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestritt der Beschuldigte, alkoholsüchtig zu sein und gab an, er könne zum jetzigen Zeitpunkt aufhören zu trinken (pag. 420). Die Tendenz des Beschuldigten, sich selbst in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu stellen und auch offensichtliche Probleme zu bestreiten, trat an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung erneut zu Tage: So gestand er zwar ein, früher Gelegenheits-trinker gewesen zu sein. Er habe jedoch nur Bier getrunken und seine Frau habe ihm damals selbst Alkohol besorgt (pag. 680). Der Beschuldigte verharmloste damit zum einen seinen Alkoholkonsum, zum anderen schiebt er die Verantwortung zumindest teilweise auf die Privatklägerin ab, welche seinen Konsum unterstützt haben soll. Zudem widerspricht er sich selbst, denn dass er nebst Bier auch Whisky

konsumierte, sagte er zu einem früheren Zeitpunkt selber (pag. 90, 202) und gab bei einer Gelegenheit auch zu, «sehr betrunken» gewesen zu sein (pag. 202).

Weiter gab der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung klar wahrheitswidrig an, die Eheprobleme hätten im Jahr 2012 nach seiner Arbeitslosigkeit begonnen (pag. 680). Gemäss Arztbericht von Dr. med. K._____ verbrachte die Privatklägerin aber bereits im Jahr 2005, als sie ebenfalls von ihrem Ehemann geschlagen wurde, einige Tage im Frauenhaus (pag. 172). Bei früheren Gelegenheiten hatte der Beschuldigte Eheprobleme überhaupt verneint. So sagte er am 1. November 2013 vor der Polizei, er sei sich zu 100% sicher, dass seine Frau mit ihm weiterleben wolle (pag. 54), am 9. Dezember 2013 behauptete er, er und seine Frau hätten keine Probleme zusammen, sie habe geweint und sei traurig gewesen, weil der Sohn die Polizei gerufen habe (pag. 91).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die bestreitenden Aussagen des Beschuldigten nicht glaubhaft sind.

12. Würdigung der Aussagen der Söhne des Ehepaars

Die Vorinstanz hat die Aussagen der beiden Söhne kurz und zutreffend gewürdigt (pag. 495, S. 33 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Ergänzend ist anzumerken, dass ihre Aussagen diejenigen der Privatklägerin stützen bzw. mit diesen in Einklang stehen. Der Beschuldigte brachte vor, der ältere Sohn habe Anlass, ihn zu Unrecht zu belasten, da er ihn aus dem Haus haben wollte, da er bei seiner Mutter grössere Freiheiten geniesse. Diese Erklärung ist nicht nachvollziehbar. Die Aussagen der Söhne zeigen, dass sie ihren Vater – auch wenn sie teils selbst Angst vor ihm hatten – vermissten. Dies zeigte sich auch darin, dass sie ihn – trotz entsprechender Fernhalteverfügung – nach wie vor wieder zurück in die Wohnung liessen und der jüngere Sohn auch explizit den Wunsch äusserte, weiterhin mit dem Vater zusammen wohnen zu wollen (pag. 49). Gerade vor dem Hintergrund dieser ambivalenten Gefühle der Kinder sind ihre Aussagen in jeder Hinsicht glaubhaft. Heute besteht zudem offenbar wieder regelmässiger und guter Kontakt zwischen dem Beschuldigten und den beiden Söhnen (pag. 679 f.). Auch dies spricht gegen eine Falschbelastung des Beschuldigten durch seine Söhne.

13. Würdigung der objektiven Beweismittel

Die objektiven Beweismittel stützen die Aussagen der Privatklägerin und belegen insbesondere, dass sie jahrelang unter häuslicher Gewalt litt. Die Polizei musste in der Vergangenheit aufgrund der gewalttätigen Ausbrüche des Beschuldigten wiederholt zum ehelichen Domizil ausrücken, was den zahlreichen in den Akten vorhandenen Anzeigerapporten entnommen werden kann. Auch die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Q._____ (KESB) geben Aufschluss darüber. So ist im Protokoll der Anhörung des Beschuldigten vom 9. Januar 2014 seine Aussage festgehalten, er wisse, dass er keine Gewalt mehr gegen seine Frau anwenden dürfe und eine Behandlung wegen des Alkoholkonsums machen müsse (pag. 225 f.). Die Anzeigerapporte zeigen, dass die Privatklägerin jeweils in Situationen die Polizei avisierte, in denen sie in grosser Angst war und es ihr jeweils bereits gelungen war, von ihrem Ehemann zu fliehen und die eheliche Wohnung zu

verlassen. Der Beschuldigte wurde von der Polizei stets alkoholisiert – teilweise in einem erheblichen Ausmass – angetroffen. Dies macht die Aussagen der Privatklägerin und auch der beiden Söhne glaubhaft, wonach der Beschuldigte insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol gewalttätig und unkontrollierbar werde.

Auch die Berichte von Dr. med. K. _____ stützen die Aussagen der Privatklägerin vollumfänglich. Bemerkenswert ist, dass der Arzt bereits im Jahr 2005 Verletzungen der Privatklägerin dokumentierte, welche er auf den Ehemann zurückführte, und die zu einem Frauenhausaufenthalt führten (pag. 494, S. 32 der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung und pag. 169 und 172 f.). Dass trotz der zahlreichen Übergriffe keine weiteren Aufzeichnungen vorhanden sind, konnte die Privatklägerin überzeugend damit erklären, dass sie den Arzt jeweils nach einem Vorfall nicht aufsuchte (pag. 142, 411).

14. Beweiswürdigung bezüglich des Vorfalls anfangs September 2013 (Vorwurf der Vergewaltigung)

Der separat angeklagte Vorfall, welchen die Privatklägerin in der Einvernahme vom 31. Oktober 2013 gegenüber der Polizei glaubhaft und vollständig geschildert hat, hat sich wie von ihr erwähnt abgespielt (pag. 17). Ihre Aussagen hierzu enthalten zahlreiche Realitätskriterien: Sie schilderte, wie sie mitten in der Nacht aufgeweckt wurde, konnte eine genaue Zeit benennen, beschrieb die Kleidung, welche sie beide trugen, erklärte, wieso sie den Geschlechtsverkehr ablehnte und gab an, was sie nach dem Vorfall machte (pag. 17).

Die Privatklägerin konnte sich – wie sie später in der Einvernahme ausführlich und überzeugend erklärte (pag. 18 f.) – nicht zur Wehr setzen, da sich der Beschuldigte mitten in der Nacht während sie bereits schlief auf sie legte, sie mit seinem Gewicht fixierte und gewaltsam (vaginal) in sie eindrang. Die Privatklägerin war schlaftrunken und konnte sich gegen den körperlich überlegenen Beschuldigten nicht zur Wehr setzen.

15. Beweiswürdigung bezüglich der Vorfälle in der Zeit zwischen dem 1. April 2004 und anfangs September 2013 (Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung)

15.1 Vorinstanzliche Ausführungen

Die Vorinstanz ist zum Beweisergebnis gelangt, dass die in der Anklageschrift umschriebenen Handlungen ab dem 1. April 2004 bis anfangs September 2013 mehrfach begangen worden seien. Sie schloss jedoch aus, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mit Fuss- und Kniestössen gegen den Rumpf genötigt habe, den Geschlechtsverkehr zu erdulden. Vielmehr habe die Privatklägerin glaubhaft geschildert, dass diese Schläge als Bestrafung für verweigerten Geschlechtsverkehr oder im Alltag durch den Beschuldigten ausgeteilt worden seien. Dass der Beschuldigte die Privatklägerin gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr genötigt habe, in dem er sich auf sie gelegt und gewaltsam in sie eingedrungen sei, obwohl sie mit den Händen gegen seinen Brustkorb versucht habe ihn wegzustossen, sei zwar durchaus vorgekommen, jedoch nicht wie in der Anklage geschildert drei bis

viermal pro Woche (pag. 495 f., S. 33 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

15.2 Ergänzung der Anklage im Berufungsverfahren

Im Berufungsverfahren wurde die Anklage ergänzt (vgl. pag. 608 f.). Dem Beschuldigten wird nun gemäss ergänzter Anklage vorgeworfen, die Privatklägerin psychisch unter Druck gesetzt, und mit diesem Mittel den Tatbestand der mehrfachen Vergewaltigung erfüllt zu haben. Die Privatklägerin habe den geforderten Geschlechtsverkehr aufgrund einer Zwangssituation über sich ergehen lassen, obwohl sie verbal zum Ausdruck gebracht hätte, dass sie das nicht wolle, oder in dem sie zunächst versucht habe, den Beschuldigten mit den Händen wegzustossen. Dies weil die Privatklägerin gewusst habe, dass der Beschuldigte ansonsten sie, die Kinder oder sich selbst schlagen würde, insbesondere wenn er Alkohol getrunken hatte, was oft vorgekommen sei. Die Privatklägerin sei seit der Heirat 1997 immer wieder Opfer gewalttätiger Übergriffe geworden und habe daher Angst vor dem Beschuldigten gehabt (pag. 608 f.).

15.3 Würdigung durch die Kammer

Diese Ergänzung der Anklage stimmt mit den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin überein. Am 30. Oktober 2013 gab die Privatklägerin an, wenn sie keinen Sex möchte, fange der Beschuldigte an sie oder sich selbst zu schlagen. Er benehme sich dann wie ein Verrückter (pag. 43). Am folgenden Tag machte sie ausführlichere Aussagen und gab an, es sei seit der Heirat im Jahr 1997 drei bis viermal pro Woche zu Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen gekommen. Ihr Mann habe sich auf sie gelegt und sei gewaltsam vaginal in sie eingedrungen. Wenn ihr Ehemann nicht jeden Tag Sex haben könne, gehe er mit seinen Kollegen Alkohol trinken. Wenn er dann zurückkomme, schlage er entweder sie, die Kinder oder sich selbst (pag. 18 f.). Die Privatklägerin hat – trotz der wie erwähnt ungünstigen Einvernahmehesituation – ihre Aussagen bei der Staatsanwaltschaft bestätigt und explizit betont, dass alles was sie damals gesagt habe richtig sei (pag. 178). Sie hat zudem bestätigt, dass ihr Ehemann sie geschlagen habe, wenn er keinen Sex bekommen habe, es aber auch vorgekommen sei, dass sie den geforderten Geschlechtsverkehr erfolgreich und ohne Nachteile ablehnen können (pag. 179 f.). Differenziert erklärte sie, dass ihr Mann sie nicht derart fest geschlagen habe, dass sie zum Widerstand unfähig gewesen sei (pag. 180 f.). Sie habe sich manchmal erfolgreich wehren können, manchmal aber auch nicht. Sie habe versucht, ihn mit ihren Händen wegzustossen, aber er sei ein Mann und sie selbst komme gegen einen Mann nicht an (pag. 181). Auch an der erst- und oberinstanzlichen Hauptverhandlung hat die Privatklägerin ihre Aussagen bestätigt (pag. 409, 673). Selbst wenn sie keine detaillierten Aussagen mehr machen konnte oder wollte – was angesichts des Zeitablaufs und der psychischen Belastung nachvollziehbar ist – sieht die Kammer keinen Anlass, an ihren Aussagen zu zweifeln. Diese zeichnen ein deutliches Bild. Der Beschuldigte wurde – und dies seit der Heirat im Jahr 1997 – regelmässig gewalttätig, wenn die Privatklägerin den Geschlechtsverkehr verweigerte. Er schlug aus Frustration über die Ablehnung entweder sie, ihre gemeinsamen Kinder oder sich selbst. Es handelt sich dabei um ein der Privatklägerin bekanntes Verhaltensmus-

ter. Sie brachte diese Ausbrüche zweifelsfrei in Verbindung mit ihrer vorangehenden Ablehnung (pag. 19, 43, 179).

Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin erachtet es die Kammer als erstellt, dass die Privatklägerin den von ihrem Ehemann ungefähr meist drei bis vier mal pro Woche geforderten Geschlechtsverkehr mehrheitlich über sich ergehen liess, da sie aufgrund der während der langjährigen Ehe gemachten Erfahrungen wusste, dass ihr Ehemann – wenn sie den geforderten Geschlechtsverkehr ablehnte – später als unmittelbare Reaktion auf die Ablehnung sie, ihre Kinder oder sich selbst schlagen würde. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin u.a. mit der Hand ins Gesicht geschlagen bzw. ihr Schläge oder Stösse gegen den Körper versetzt (vgl. pag. 179). Wie die Vorinstanz erachtet es die Kammer nicht als erstellt, dass die von der Privatklägerin glaubhaft beschriebenen Kniestösse in unmittelbarem Zusammenhang mit den sexuellen Handlungen erfolgt sind. Die Privatklägerin fürchtete sich vor den teils erheblichen Schlägen, welche wie erwähnt bereits im Jahr 2005 einen Frauenhausaufenthalt zur Folge hatten und zahlreiche polizeiliche Interventionen erforderten. Die Privatklägerin wusste bereits im Vorherein, dass sie dem körperlich deutlich überlegenen Beschuldigten nichts entgegenzuhalten hatte. Zudem war ihr bewusst, dass ihre Kultur die Unterordnung der Frau und absoluten Gehorsam verlangte (vgl. auch ihre Aussagen an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach die Frau die Sklavin des Mannes sei, pag. 410). Ihr Ehemann hat diesen Gehorsam (mit Gewalt) eingefordert; dies auch in anderen Belangen des Zusammenlebens. Aufgrund ihres kulturellen Hintergrundes fiel es der Privatklägerin umso schwerer, sich zur Wehr zu setzen. Kommt hinzu, dass die Privatklägerin auch Gewalt gegen ihre Söhne und damit nicht nur um ihre eigene Sicherheit fürchten musste.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Privatklägerin grösstenteils in den vom Beschuldigten geforderten Geschlechtsverkehr einwilligte, weil sie ansonsten mit gewalttätigen Übergriffen gegen sich selbst oder ihre Kinder rechnen musste, denen sie sich nicht entziehen konnte. Vereinzelt kam es auch vor, dass der Beschuldigte die Widerstände seiner Frau (Versuche, ihn von sich wegzustossen) gewaltsam überwunden, sich auf sie gelegt, mit seinem Gewicht die Privatklägerin fixiert und am Widerstand gehindert, und so den Geschlechtsverkehr an der Privatklägerin gewaltsam vollzogen hat. Jedoch ist es während der Ehe wiederholt auch dazu gekommen, dass die Privatklägerin sich erfolgreich gegen den Beschuldigten zur Wehr setzen konnte oder in den Geschlechtsverkehr einwilligte. Auch der Kammer ist es nicht möglich, die genaue Zahl der Taten zu benennen. Fest steht, dass es im angeklagten Zeitraum von 125 Monaten mehrfach, d.h. mehrmals pro Monat, dazu kam, dass der Beschuldigte die Privatklägerin wie oben beschrieben gewaltsam zum Geschlechtsverkehr nötigte, oder dass die Privatklägerin den Geschlechtsverkehr über sich ergehen liess, da sie körperliche Übergriffe gegen sich selbst oder ihre Kinder zu befürchten hatte.

16. **Beweiswürdigung bezüglich Vorfall vom 4. Juli 2015 (einfache Körperverletzung)**

Der Vorfall vom 4. Juli 2015 wurde im Anzeigerapport vom 25. Januar 2016 geschildert (pag. 115 ff.). Die Polizei traf die weinende Privatklägerin vor ihrem Wohnhaus an, wobei sie angab, von ihrem Ehemann geschlagen worden zu sein. Die Polizei nahm den stark alkoholisierten Beschuldigten daraufhin in Gewahrsam (pag. 116). Da die Privatklägerin in der Folge nach Deutschland zu ihrem Cousin verreiste, konnte sie erst im Dezember 2015 wieder befragt werden. Dabei schilderte sie, dass der Beschuldigte sehr betrunken in ihre Wohnung gekommen sei, sie geschlagen und auch gewürgt habe (pag. 123). Auf Vorhalt, dass sie damals gegenüber der Polizei lediglich angegeben habe, sie sei mit dem Knie ins Gesicht getreten worden, bestätigte sie dies (pag. 123). Am 21. Dezember 2016 vom Staatsanwalt nach dem Vorfall von Juli 2015 gefragt, konnte sich die Privatklägerin vorerst nicht mehr erinnern, was angesichts des Zeitablaufs und der zahlreichen Vorfälle nachvollziehbar ist (pag. 188). Auf Vorhalt ihrer damaligen Aussagen bestätigte die Privatklägerin dann, dass der Beschuldigte sie mit dem Knie in den Bauch getreten und gewürgt habe (pag. 188). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte sie aus, der Beschuldigte habe sie mit der Faust in den Halsbereich geschlagen, sie habe sich dann von Dr. med. K. _____ untersuchen lassen (pag. 410 f.). Auch vor Obergericht bestätigte die Privatklägerin, der Beschuldigte habe sie mit der Faust an den Kopf geschlagen. Er habe sie so geschlagen, dass auch ihr Ohr getroffen worden sei (pag. 675). Der Arztbericht von Dr. med. K. _____ vom 6. Juli 2015 stützt diese Aussagen. Darin ist festgehalten, dass die Privatklägerin ein Hämatom am linken Unterkiefer habe, der untere Schneidezahn linksseitig wackle, und sie auch Schmerzen in beiden Ohren verspüre. Ferner finde sich eine stark schmerzhafte Muskulatur im Bereich der Lendenwirbelsäule links, wobei die Patientin angebe, dort von ihrem Ehemann mit dem Fuss getreten worden zu sein (pag. 169). Auf die Aussagen der Privatklägerin ist abzustellen. Unerheblich ist, dass bezüglich der Frage, ob sie mit der Faust oder mit dem Knie ins Gesicht geschlagen wurde, divergierende Angaben vorliegen. Dass es sich um einen Kniestoss gehandelt habe, hielt die Polizei im Anzeigenrapport fest (pag. 115). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme wurde diese Darstellung der Privatklägerin vorgehalten und von ihr bestätigt (pag. 123), wobei sich aus dem Kontext aber deutlich ergibt, dass die Bestätigung sich nicht in erster Linie darauf bezog, dass sie mit dem Knie (und nicht etwa mit einer anderen Extremität) ins Gesicht geschlagen worden sei, sondern dass sie damals nur das Schlagen oder Stossen erwähnt hatte, nicht jedoch auch das Würgen. Vor der Staatsanwaltschaft erklärte die Privatklägerin mehrfach, dass es eine übliche Vorgehensweise des Beschuldigten sei, sie mit dem Knie in den Bauch zu treten (pag. 186, 188). Die Diskrepanz in der Darstellung des Tatvorgangs verwundert einerseits angesichts der zahlreichen Vorfälle nicht weiter, kann andererseits aber auch mit sprachlichen Problemen zusammenhängen und tut der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin keinen Abbruch. Letztlich bleibt die Frage nach dem für den Schlag gegen den Kopf eingesetzten Mittel auch für die rechtlichen Erwägungen irrelevant und kann offen gelassen werden. Aus den genannten Gründen ist nach Ansicht der Kammer auch unerheblich, dass die Privatklägerin vor Obergericht das

kurze Würgen nicht mehr explizit schilderte (sie hat jedoch angegeben, der Beschuldigte habe sie am Kragen gepackt, damit sie nicht wegrennen könne, was auch als Würgen zu verstehen ist, vgl. pag. 675). Zusammengefasst ist auf die Aussagen der Privatklägerin abzustellen, welche durch den Arztbericht gestützt und in der Anklage wiedergegeben werden. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist erstellt, vorbehältlich, ob der Einzelheit, ob der Beschuldigte Kniestösse gegen Kopf *und* Bauch ausführte (pag. 354), oder nur gegen den Kopf oder nur gegen den Bauch der Privatklägerin.

17. **Beweiswürdigung bezüglich Vorfall vom 22. Januar 2016 (Tätlichkeiten, Freiheitsberaubung, versuchte Nötigung und Beschimpfung)**

Der Vorfall vom 22. Januar 2016 kann dem Anzeigerapport vom 20. April 2016 entnommen werden (pag. 136 ff.). Die Privatklägerin machte am 17. Februar 2016 bei der Polizei ausführliche Aussagen hierzu. Ihre Aussagen sind detailliert, konsistent und glaubhaft (vgl. pag. 150 f.). Die Aussagen des Beschuldigten sind demgegenüber nicht logisch und sprunghaft. So vermochte er keine Erklärung dafür vorzubringen, wieso seine Frau nach dem Gespräch zwischen ihnen, welches angeblich nur fünf Minuten gedauert haben soll, die Wohnung verlassen und die Polizei angerufen hat (vgl. pag. 158). Bei der Staatsanwaltschaft machte er insoweit ein gewisses Zugeständnis, als er festhielt, er habe seine Frau «nicht so lange auf einem Stuhl sitzen lassen» (pag. 214). Diese Aussage impliziert, dass der Beschuldigte die Privatklägerin am Aufstehen hinderte, wobei er jedoch die von ihr geschilderte Zeitdauer in Abrede stellte. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnte er das «Gespräch» in der Küche bei der Schilderung jenes Abends bezeichnenderweise gar nicht mehr (pag. 419).

Die Aussagen der Privatklägerin sind entgegen den Vorbringen der Verteidigung anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung insbesondere auch in Bezug auf den Vorwurf der Freiheitsberaubung widerspruchsfrei und nachvollziehbar. Die Privatklägerin konnte einleuchtend erklären, wie der Beschuldigte sie an jenem Abend in der Wohnung eingeschlossen hatte. Bereits bei der Staatsanwaltschaft sagte sie aus, der Beschuldigte habe die Haustür mit ihrem Schlüssel abgeschlossen. Es sei ihr nicht möglich gewesen, vom Stuhl aufzustehen, da er vor sie gestanden sei und sie – als sie versucht habe aufzustehen – wieder nach unten gedrückt habe (pag. 190). Auch anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte die Privatklägerin ihre früheren Aussagen (pag. 675 f.). Sie konnte zudem erklären, wie es ihr gelang, die Wohnung zu verlassen, obwohl der Beschuldigte die Tür mit ihrem Schlüssel abgeschlossen hatte. Sie hätte vier Wohnungsschlüssel gehabt, einer habe sich in ihrer Handtasche befunden, welche direkt neben ihr an der Heizung in der Küche gehangen habe. Sie habe dann die Handtasche behändigen und die Wohnung verlassen können (pag. 676). Die Schilderung dieses aussergewöhnlichen Details (Handtasche an der Heizung) beeindruckt und stellt ein überzeugendes Realitätskriterium dar. Insgesamt kann vollumfänglich auf die Aussagen der Privatklägerin abgestellt werden und der Sachverhalt gemäss Anklage ist erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

18. Vergewaltigung

18.1 Vorfall anfangs September 2013

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der Vergewaltigung zutreffend wiedergegeben. Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen (pag. 497 f., S. 35 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Mit Blick auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt ist zu betonen, dass die von der Rechtsprechung geforderte Widersetzlichkeit des Opfers nichts anderes als eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung ist, mit welcher dem Täter unmissverständlich klar gemacht wird, den Geschlechtsverkehr oder die sexuelle Handlung nicht zu wollen. Unter Gewalt ist nicht mehr verlangt als das Mass an körperlicher Kraftentfaltung, das notwendig ist, um sich über diese entgegenstehende Willensbetätigung hinwegzusetzen. Gewalt ist die physische Einwirkung auf das Opfer, die darauf gerichtet ist, dessen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_304/2012 vom 8. November 2012, E. 2.1). Zur Verwirklichung des Tatbestands kann schon ein Niederdrücken oder ein Festhalten des Opfers mit überlegener Körperkraft ausreichen (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_494/2012 vom 21. Februar 2013, E. 2.3).

Indem der Beschuldigte die Privatklägerin in einer Nacht anfangs September 2013 aus dem Schlaf riss, sich entgegen der ausdrücklichen Willensäusserung der Privatklägerin auf sie legte, sie mit seinem Körpergewicht niederdrückte und gewaltsam in sie eindrang, hat er den objektiven Tatbestand der Vergewaltigung mit dem Nötigungsmittel der Gewalt erfüllt. Der Privatklägerin war es unter den gegebenen Umständen – sie ist dem Beschuldigten körperlich klar unterlegen und litt bereits seit Jahren unter den Gewaltanwendungen des Beschuldigten, welche regelmässig nach verweigertem Geschlechtsverkehr erfolgten – nicht zuzumuten, sich weiter körperlich zur Wehr zu setzen. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er wusste, dass die Privatklägerin keinen Geschlechtsverkehr wollte, was ihm jedoch gleichgültig war. Er wollte zu seiner Lustbefriedigung den Widerstand seiner Ehefrau mit Gewalt überwinden. Rechtfertigungs- und Schuldtausschlussgründe sind keine ersichtlich, der Beschuldigte ist daher der Vergewaltigung, begangen anfangs September 2013 zum Nachteil der Privatklägerin, schuldig zu sprechen.

18.2 Vorfälle zwischen dem 1. April 2004 und anfangs September 2013

Angeklagt und zu prüfen ist die Erfüllung des Tatbestands durch das Nötigungsmittel des Unter-Druck-Setzens. Das Bundesgericht hat hierzu Folgendes festgehalten:

Die Tatbestandsvariante des Unter-Druck-Setzens stellt klar, dass sich die Ausweglosigkeit der Situation auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet. Es kann vielmehr genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter den gegebenen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist. Damit soll etwa auch das Opfer durch Art. 189 f. StGB geschützt werden, das durch Überraschungseffekt, Erschrecken, Verblüffung oder aufgrund einer ausweglosen Lage keinen Widerstand leistet. Damit wird deutlich, dass eine Situation für das Opfer bereits aufgrund der sozialen und körperlichen Dominanz des Täters aussichtslos im Sinne der genannten Tatbestände sein

kann. Diese Dominanz muss nicht notwendigerweise mit der Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalt verknüpft sein. Ob die tatsächlichen Verhältnisse die tatbeständlichen Anforderungen eines Nötigungsmittels erfüllen, lässt sich erst aufgrund einer umfassenden Würdigung der konkreten Umstände entscheiden (BGE 128 IV 106 E. 3a/bb mit Hinweisen). Der psychische Druck, aufgrund dessen es zu einem ungewollten Geschlechtsverkehr, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung kommt, muss mit Blick auf die gewaltdeliktische Natur von Art. 189 f. StGB von besonderer Intensität sein. Zwar wird nicht verlangt, dass er zur Widerstandsunfähigkeit des Opfers führt. Die Einwirkung auf dasselbe muss aber immerhin erheblich sein und eine der Gewaltanwendung oder Bedrohung vergleichbare Intensität erreichen. Dies ist der Fall, wenn vom Opfer unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse verständlicherweise kein Widerstand erwartet werden kann bzw. ihm ein solcher nicht zuzumuten ist (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_149/2017 vom 16. Februar 2018, E. 4.3.4 mit Hinweisen).

Im angeklagten Zeitraum hat der Beschuldigte regelmässig (mehrmals pro Monat) Geschlechtsverkehr von der Privatklägerin gefordert, welchen sie jedoch nicht wollte. Da die Privatklägerin seit Beginn der Ehe im Jahr 1997 regelmässig vom Beschuldigten geschlagen wurde, war sie eingeschüchtert. Aus Erfahrung wusste sie, dass der Beschuldigte auf ihre Ablehnung mit Schlägen gegen sie, ihre Kinder oder sich selbst reagieren würde. Die Privatklägerin war dem Beschuldigten körperlich unterlegen und sie wusste, dass sie ihm körperlich nichts entgegenzusetzen hatte. Die Privatklägerin war zudem sozial isoliert, sie spricht keine Landessprache und vermochte auch aufgrund ihres kulturellen Hintergrunds dem Beschuldigten als Oberhaupt der Familie nichts entgegenzusetzen oder sich aus der Ehe zu lösen. Selbst von ihrer Familie konnte sie keine Hilfe erwarten, da ihre Mutter eine Auflösung der Ehe ablehnte. Der Privatklägerin war nicht zuzumuten, sich aus dieser Situation zu lösen und dem Beschuldigten Widerstand zu leisten. Indem der Beschuldigte diese Situation der Privatklägerin ausgenutzt hat und gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr an ihr vollzogen hat, hat er den objektiven Tatbestand der Vergewaltigung mit dem Nötigungsmittel des psychischen Drucks erfüllt. Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Der Beschuldigte kannte die Situation seiner Frau und hat körperliche Gewalt gegen sie und die Kinder eingesetzt, um ein gefälliges Verhalten ihrerseits (auch in anderen Belangen des Zusammenlebens) herbeizuführen. Er hat sich bewusst über den Willen seiner Ehefrau hinweggesetzt und damit vorsätzlich gehandelt.

An dieser Betrachtung ändert auch das Vorbringen der Verteidigung, wonach es der Privatklägerin auch immer wieder gelungen sei, den Geschlechtsverkehr abzulehnen, nichts. Zwar ist durchaus zutreffend, dass nicht jede Verweigerung der Privatklägerin mit Schlägen sanktioniert wurde. Die Regelmässigkeit war jedoch gegeben. Dass sie – abhängig von ihrer eigenen psychischen und körperlichen Verfassung – in manchen Situationen in der Lage war, sich gegen ihren Ehemann zu stellen und damit unter Umständen Gewalt zu ertragen, schliesst nicht aus, dass sie in anderen Fällen in einer Zwangssituation war. Der Privatklägerin war nicht zuzumuten, sich in jedem Fall gegen den Beschuldigten zu stellen und die damit einhergehende enorme psychische und körperliche Belastung bzw. Verletzungen in Kauf zu nehmen.

Der Beschuldigte hat in einigen Fällen wie unter E. 18.1 beschrieben wissentlich und willentlich auch Gewalt als Nötigungsmittel eingesetzt und sich auf die Privatklägerin gelegt, sie mit seinem Körpergewicht fixiert und ist gewaltsam vaginal in sie eingedrungen. Er hat auch mit diesem Vorgehen den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllt.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte ist der mehrfachen Vergewaltigung, begangen zwischen dem 1. April 2004 und anfangs September 2013 zum Nachteil der Privatklägerin, schuldig zu erklären.

19. Einfache Körperverletzung (Vorfall vom 4. Juli 2015)

Der einfachen Körperverletzung macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise (als in Art. 122 aStGB [schwere Körperverletzung] genannt) an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 Ziffer 1 aStGB). Davon zu unterscheiden sind bloss Tötlichkeiten, welche keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben (Art. 126 Abs. 1 aStGB).

Indem der Beschuldigte die Privatklägerin anlässlich einer Auseinandersetzung am 4. Juli 2015 wissentlich und willentlich mehrmals nacheinander mit den Füßen in Bauch, Rücken und anderswo hin trat, mit seinem Knie in den Bauch stiess, mit dem Knie oder der Faust an den Kopf schlug, an ihren Haaren zog, sie mit der offenen Hand auf die Wange schlug und sie kurz würgte, hat er sich der einfachen Körperverletzung schuldig gemacht. Von blossen Tötlichkeiten kann – wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat (pag. 502, S. 40 der Entscheidungsbegründung) – offensichtlich keine Rede sein. Die Einwirkungen des Beschuldigten führten zu Verletzungen, welche zwei Tage später noch sichtbar und schmerzhaft waren und ärztlich dokumentiert wurden (so insbesondere das Hämatom und der wackelnde untere Schneidezahn).

20. Freiheitsberaubung (Vorfall vom 22. Januar 2016)

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, macht sich strafbar der Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB).

Es kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen in rechtlicher Hinsicht verwiesen werden (pag. 505, S. 43 der vorinstanzliche Entscheidungsbegründung).

Wie das Beweisergebnis ergeben hat, hat der Beschuldigte an jenem Abend die Wohnungstür abgeschlossen und den Schlüssel in Gewahrsam genommen. Zwischen ca. 19 und 24 Uhr hat er die Privatklägerin gezwungen, sich auf einen Stuhl in der Küche zu setzen. Er hat sich zwischen Stuhl und Tür vor sie gestellt und hat sie jeweils – wenn sie Anstalten machte sich zu erheben – wieder in den Stuhl zurückgedrückt. Der Beschuldigte hat damit die Privatklägerin daran gehindert, die Küche bzw. die Wohnung zu verlassen. Die Privatklägerin wusste aus Erfahrung, dass sie sich nicht gegen den Beschuldigten zur Wehr setzen konnte und es ihr – selbst wenn es ihr gelungen wäre die Küche zu verlassen – ohnehin nicht möglich gewesen wäre, die Wohnungstür aufzuschliessen. Der Beschuldigte hat ihre Fort-

bewegungsfreiheit während der genannten erheblichen Zeitdauer eingeschränkt. Der Privatklägerin ist erst dann die Flucht gelungen, als sich der Beschuldigte auf den Balkon begab und es ihr möglich wurde, sich ihrer Wohnungsschlüssel zu behändigen. In diesem Moment war die Fortbewegungsfreiheit der Privatklägerin wieder hergestellt. Der Beschuldigte wollte die Privatklägerin daran hindern die Wohnung zu verlassen und handelte damit vorsätzlich. Der objektive und subjektive Tatbestand sind erfüllt, Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich daher der Freiheitsberaubung, begangen am 22. Januar 2016 zum Nachteil der Privatklägerin, schuldig gemacht.

21. Versuchte Nötigung (Vorfall vom 22. Januar 2016)

Der Nötigung macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch eine andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden (Art. 181 aStGB). Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der Nötigung und des Versuchs nach Art. 22 Abs. 1 aStGB zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 503 f., S. 41 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung).

Der Beschuldigte hatte die Bewegungsfreiheit der Privatklägerin aufgehoben und ihr in dieser Situation zudem gedroht, sie umzubringen bzw. ihr den Hals aufzuschneiden, falls sie nicht ein Dokument unterschreiben würde, wonach sie weiter mit ihm zusammenleben möchte. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin wissentlich und willentlich ihren Tod in Aussicht gestellt und ihr damit ernstliche Nachteile im Sinne des Tatbestands angedroht. Er hat sie in Angst und Schrecken versetzt. Der Eintritt des angedrohten Nachteils war ausschliesslich vom Willen des Beschuldigten abhängig. Die Drohung war geeignet, den Willen der Privatklägerin einzuschränken. Die Privatklägerin war in der Vergangenheit wiederholt vom Beschuldigten geschlagen worden, sie wusste, wozu er fähig war. Zudem hatte der Beschuldigte die Kontrolle über den Bewegungsradius seines Opfers erlangt, was die Drohung umso erheblicher erscheinen liess. Schliesslich war der Beschuldigte betrunken, wobei in diesem Zustand die Gewaltbereitschaft erheblich gesteigert war, was die Privatklägerin ebenfalls aus Erfahrung wusste.

Da die Privatklägerin das Dokument nicht unterschrieben hat, ist es bei einem Versuch geblieben. Der Beschuldigte hat jedoch alles unternommen, um die Vervollendung der Tat zu erwirken. Das Ausbleiben des Erfolgs ist alleine dem Verhalten des Opfers zuzuschreiben.

Auch die Rechtswidrigkeit des Nötigungsmittels ist gegeben, da die Tötung eines Menschen widerrechtlich ist. Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich, insbesondere sind solche auch nicht in der Alkoholisierung des Beschuldigten zu erblicken, welcher mit 1,43 Promille den für eine eingeschränkte Schuldfähigkeit erheblichen Wert nicht überschritt. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte der versuchten Nötigung, begangen am 22. Januar 2016, schuldig gemacht hat.

Anzumerken ist, dass sich in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Kammer keine Konkurrenzfragen stellen. Die Nötigung ist zwar während der Freiheitsberaubung erfolgt. Das Nötigungsmittel ist jedoch nicht identisch. Auch ist nicht erwiesen,

dass der Beschuldigte die Freiheit der Privatklägerin nur eingeschränkt hat, um sie dazu zu bringen, das fragliche Dokument zu unterzeichnen. Vielmehr dienten hierzu die explizit ausgesprochenen Drohungen. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin der Freiheit beraubt, indem er sie physisch am Aufstehen vom Stuhl hinderte und er hat zudem versucht, ihr eine schriftliche Erklärung abzuwingen, indem er ihr mit dem Tod drohte. Eine Handlungseinheit liegt nicht vor (vgl. VERA DEL-NON/BERNHARD RÜDY, in: Basler Kommentar StGB II, Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), 3. Auflage 2013, N 74 zu Art. 183).

22. Beschimpfung (Vorfall vom 22. Januar 2016)

Indem der Beschuldigte die Privatklägerin am 22. Januar 2016 als Hure betitelte und ihr sagte, sie stamme aus einer Hurenfamilie, hat er sie durch Worte in ihrer Ehre angegriffen. Seine wissentlich und willentlich erfolgten Äusserungen sind als Beschimpfungen im Sinne von Art. 177 Abs. 1 aStGB zu qualifizieren, dementsprechend hat ein Schuldspruch zu erfolgen.

23. Tötlichkeiten (Vorfall vom 22. Januar 2016)

Indem der Beschuldigte am 22. Januar 2016 seine Ehefrau wissentlich und willentlich mit der Hand ins Gesicht schlug, nachdem diese seinen Wunsch nach Geschlechtsverkehr abgelehnt hat, hat er sich der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 aStGB schuldig gemacht. Es kann vollumfänglich auf die zutreffende vorinstanzliche Würdigung verwiesen werden (pag. 503, S. 41 der vorinstanzlichen Entscheidebegründung).

IV. Strafzumessung

24. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl. 2013, N. 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2).

Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, ist für die Vergewaltigungen, Drohungen, einfache Körperverletzung, Freiheitsberaubung und für die versuchte Nötigung eine

Freiheitsstrafe auszusprechen. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind in Bezug auf die Freiheitsstrafe unverändert geblieben (vgl. Art. 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1 StGB und Art. 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1 aStGB). Entsprechend haben die revidierten Artikel des StGB vorliegend keinen Einfluss auf die Zumessung einer Freiheitsstrafe und es sind integral die alten Artikel des StGB (aStGB) anzuwenden. Ein Gesetzesvergleich der Bestimmungen zur Geldstrafe ergibt nichts anderes: Das geltende Recht sieht eine Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen statt wie bisher 360 Tagessätzen vor, der Strafrahmen von Art. 177 (a)StGB bestimmt jedoch die Höchststrafe auf 90 Tagessätze. Der Strafaufschub nach Art. 42 (a)StGB ist gleichermassen zulässig, das alte Recht gelangt zur Anwendung. Schliesslich sind auch die Sanktionen für die Tötlichkeiten und den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen gleichwertig, weswegen auch bezüglich der Übertretungsbusse das alte Recht zur Anwendung gelangt.

25. Allgemeines zur Strafzumessung

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung in Ziffern III.1 und 2 der Entscheidbegründung zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (pag. 507 f., S. 45 f. der Entscheidbegründung).

26. Straforten in casu

Die Freiheitsstrafe ist als Strafort vorgesehen für die Tatbestände der Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Drohung sowie der einfachen Körperverletzung. Der Beschuldigte hat sämtliche Delikte zum Nachteil seiner Ehefrau begangen, welche seit der Heirat dauernd unter der häuslichen Gewalt durch den Beschuldigten zu leiden hatte. Das Familien- und Frauenbild des Beschuldigten ist aufgrund seines kulturellen Hintergrundes patriarchalisch geprägt. Der Beschuldigte wusste jedoch, dass seine Handlungen der geltenden Rechtsordnung widersprechen, da es mehrmals zu polizeilichen Interventionen kam. Auch die Aussagen des Beschuldigten bei seinen Befragungen deuten darauf hin, dass er die Anforderungen, welche die hiesigen Gepflogenheiten und die hiesige Rechtsordnung an sein Verhalten stellen, kannte bzw. kennt (vgl. beispielsweise seine Antworten zu Fragen nach seinem Familienverständnis, pag. 420). Dennoch hat er jahrelang unverändert delinquent und dies in einem erheblichen Ausmass. Aus spezialpräventiven Gründen erscheint die einschneidende Freiheitsstrafe notwendig, um den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten. Die Kammer erachtet für die genannten Delikte die Freiheitsstrafe als die zweckmässige Strafort, so dass im Rahmen der Strafzumessung Art. 49 Abs. 1 aStGB zur Anwendung gelangt.

Die Beschimpfung wird mit Geldstrafe geahndet, die Tötlichkeiten und der Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen mit Busse, wobei auch hierfür das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 aStGB zur Anwendung gelangt.

27. Einsatzstrafe Vergewaltigungen

27.1 Objektive Tatkomponenten

27.1.1 Vorbemerkungen

In einem ersten Schritt ist die Freiheitsstrafe für die schwerste Straftat zu bestimmen. Sie ist anschliessend aufgrund der weiteren Schuldsprüche angemessen zu erhöhen. Mit einem Strafrahmen von bis zu zehn Jahren ist die Vergewaltigung die schwerste Tat. Es sind keine Gründe ersichtlich, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen, weswegen sich dieser nicht erweitert (BGE 136 IV 55).

Zwischen dem 1. April 2004 und anfangs September 2013 wurde die Privatklägerin durch ihren Ehemann unzählige Male vergewaltigt (mehrmals pro Monat). Anfangs September 2013 wurde ein einzelner Vorfall angeklagt, der jedoch im Wesentlichen gleich wie ein Teil der vorangegangenen Taten abgelaufen ist. Die Kammer wird daher für sämtliche Vergewaltigungen, die zahlenmässig nur ungefähr beziffert werden können und zwischen denen ein starker sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, eine Einsatzstrafe bestimmen.

27.1.2 Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Insgesamt wurde die Privatklägerin zwischen dem 1. April 2004 und anfangs September 2013 regelmässig von ihrem Ehemann vergewaltigt. Diese sexuellen Übergriffe in der ehelichen Wohnung haben die sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung der Privatklägerin erheblich verletzt. Sie musste praktisch andauernd sexuelle Übergriffe befürchten, in sexueller Hinsicht war ihre Selbstbestimmung in der Ehe praktisch gänzlich aufgehoben. Die Verletzung des betroffenen Rechtsguts wiegt schwer.

27.1.3 Verwerflichkeit des Handelns

Der Beschuldigte hat seine Ehefrau durch seine regelmässigen gewalttätigen Ausbrüche – insbesondere auch im Zusammenhang mit seinem Alkoholkonsum – erheblich eingeschüchtert und ihre sexuelle Selbstbestimmung insofern aufgehoben, als sie sich nicht gegen die sexuellen Übergriffe zur Wehr setzen konnte. Der Beschuldigte bediente sich bei den Vergewaltigungen einerseits des Nötigungsmittels des Unter-Druck-Setzens, welches er mithilfe von Gewalt und Machtdemonstrationen etablierte. Andererseits machte der Beschuldigte seine Ehefrau – da sie bereits stark eingeschüchtert war – mithilfe seiner körperlichen Überlegenheit gefügig resp. fixierte sie unter Einsatz seines eigenen Körpers, damit er gewaltsam in sie eindringen konnte. Letzteres Vorgehen ist jedoch als tatbestandsimmanent zu beurteilen und daher neutral zu werten. Verschuldenserhöhend ist jedoch zu berücksichtigen, dass es zu zahlreichen Vorfällen gekommen ist. Die Auswirkungen auf das Leben der Privatklägerin sind immens. Ihr kultureller Hintergrund sowie die gemeinsamen Kinder erschwerten es ihr, sich aus der gewalttätigen Beziehung zu lösen und sie leidet noch heute unter den Vorfällen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass innerhalb des Spektrums der möglichen Tatvarianten erheblich schlimmere Handlungsweisen als diejenigen des Beschuldigten möglich sind. Aufgrund der immensen Anzahl von Taten und der erheblichen Zeitspanne, in der sie begangen wurden, kann jedoch nicht von einem leichten Fall

ausgegangen werden. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten von einem leichten bis mittelschweren Verschulden auszugehen, für welches eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten eingesetzt wird.

27.2 Subjektive Tatkomponenten

27.2.1 Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und mit dem Ziel der Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse. Die Bedürfnisse seiner Ehefrau und deren Wohlbefinden waren ihm dabei völlig gleichgültig. Diese egoistischen Beweggründe sind jedoch tatbestandsimmanent und daher neutral zu werten.

27.2.2 Vermeidbarkeit der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Dem Beschuldigten wäre es ohne weiteres möglich gewesen, die Willensäußerungen seiner Ehefrau zu respektieren. Dass dies richtig gewesen wäre und von ihm erwartet werden durfte, war ihm bewusst, was sich wie erwähnt aus seinen Aussagen zu seinem Familienverständnis ergibt. Auch diese Tatkomponente ist jedoch bei Vergewaltigung tatbestandsimmanent und damit neutral zu werten.

27.3 Zwischenfazit

Für die Vergewaltigungen erachtet die Kammer innerhalb des weiten Strafrahmens von bis zu zehn Jahren eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten als dem leichten bis mittleren Verschulden des Beschuldigten angemessen.

28. Asperation Freiheitsberaubung (Vorfall vom 22. Januar 2016)

Der Beschuldigte hat die Bewegungsfreiheit seiner Ehefrau am 22. Januar 2016 während rund fünf Stunden erheblich eingeschränkt, indem er sie unter Einsatz seiner körperlichen Übermacht dazu zwang, auf dem Stuhl in der Küche ihrer Wohnung zu verbleiben. Dass er die Privatklägerin während der Freiheitsberaubung zudem psychisch unter Druck setzte, indem er sie bedrohte, ist als selbstständige Tat zu werten und zu bestrafen, und wirkt sich daher nicht aus (vgl. E. 29). Unter Berücksichtigung der objektiven Tatkomponenten und der möglichen Tatbestandsvarianten ist von einem leichten Verschulden auszugehen.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und in der Absicht, seine Ehefrau zu dominieren bzw. unter seiner Kontrolle zu behalten. Er hat die Freiheitsberaubung unter anderem auch dazu benützt, um seine Ehefrau bedrohen bzw. nötigen zu können (vgl. E. 29). Der Beschuldigte handelte aus egoistischen Beweggründen, was – da tatbestandsimmanent – neutral zu werten ist. Unter Berücksichtigung der Tatkomponenten und des weiten Strafrahmens von bis zu fünf Jahren (Art. 183 Ziffer 1 aStGB) ist von einer verschuldensangemessenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten auszugehen und die Einsatzstrafe ist um vier Monate zu asperieren.

29. Asperation versuchte Nötigung (Vorfall vom 22. Januar 2016)

Der Beschuldigte hat am 22. Januar 2016 seine Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung festgehalten und ihr im Rahmen dieser Freiheitsberaubung mit Gewalt gegen Leib und Leben gedroht. Er handelte vorsätzlich und in der Absicht, sie dazu zu bringen, ein im Zusammenhang mit der Trennung des Paares stehendes Doku-

ment zu unterzeichnen. Unter Berücksichtigung der Tatkomponenten ist von einem leichten Verschulden und mit Blick auf den Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 181 aStGB) von einer verschuldensangemessenen Strafe von vier Monaten auszugehen.

Die Privatklägerin hat das Dokument nicht unterschrieben, es ist bei einem Versuch geblieben. Der Beschuldigte hat jedoch alles unternommen, was zur Vollendung der Tat nötig war. Das Ausbleiben des Erfolgs war einzig auf das Handeln der Privatklägerin zurückzuführen, weswegen die Strafe um lediglich einen Monat auf drei Monate zu reduzieren ist. Die Einsatzstrafe wird um zwei Monate asperiert.

30. **Asperation mehrfache Drohungen (Vorfälle vom 30. Oktober 2013 und 8. Dezember 2013)**

Der erstinstanzliche Schuldspruch ist rechtskräftig (vgl. E. 6). Der Beschuldigte hat der Privatklägerin anlässlich beider Vorfälle angedroht, ihr den Hals aufzuschneiden, sie zu zerstückeln bzw. mit der Axt zu töten. Anlässlich des zweiten Vorfalls vom 8. Dezember 2013 hat der Beschuldigte auch mit der Tötung der beiden gemeinsamen Kinder gedroht und seine Absicht noch mittels Gesten und der Selbstverletzung mit einem Messer unterstrichen. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin vorsätzlich bedroht und auf ein reales Tötungsdelikt, welches von einem Täter aus dem gleichen Kulturkreis an seiner Ehefrau begangen wurde, angespielt. Die Drohungen wurden damit für die Privatklägerin umso realer und furchteinflössender. Sie hatten insofern eine nachhaltige Wirkung, als die Privatklägerin sich noch heute vor dem Beschuldigten fürchtet. Unter Berücksichtigung der erheblichen Drohungen erachtet die Kammer für beide Vorfälle je eine Freiheitsstrafe von drei Monaten, asperiert von eineinhalb Monaten, für verschuldensangemessen. Insgesamt ist für die beiden Drohungen an die Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von drei Monaten anzurechnen.

31. **Asperation einfache Körperverletzung (Vorfall vom 4. Juli 2015)**

Der Beschuldigte hat die Privatklägerin am 4. Juli 2015 verletzt, indem er ihr mehrere Tritte, Kniestösse und Schläge versetzt hat. Zudem hat er sie kurz gewürgt. Die Einwirkungen haben zu Verletzungen geführt, welche auch zwei Tage später noch ärztlich festgestellt werden konnten. Ein Schneidezahn wackelte und der linke Unterkiefer der Privatklägerin wies ein Hämatom auf. Das geschützte Rechtsgut wurde damit nicht unerheblich verletzt, wobei es sich um – im Vergleich zu möglichen anderen Tatbestandsvarianten – um vergleichsmässig geringe Verletzungen handelte. Der Beschuldigte handelte ohne vorgängige Provokation und in der Absicht, die Privatklägerin zu verletzen bzw. ihr Schmerzen zuzufügen. Unter Berücksichtigung aller Tatkomponenten ist dennoch von einem leichten Verschulden auszugehen. Die Kammer erachtet eine Freiheitsstrafe von vier Monaten, asperiert von drei Monaten, als verschuldensangemessen.

32. **Zwischenfazit Freiheitsstrafe**

Für die Delikte, für welche die Kammer eine Freiheitsstrafe als angemessene Sanktionsart erachtet, ist unter Berücksichtigung der Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 54 Monaten auszusprechen.

33. **Geldstrafe Beschimpfung**

33.1 **Strafzumessung**

Der Beschuldigte hat die Privatklägerin als Hure beschimpft und sie weiter damit beleidigt, dass sie aus einer Hurenfamilie stamme. Er handelte vorsätzlich und in der Absicht, die Privatklägerin schwer zu treffen, was tatbestandsimmanent ist. Der Tatbestand der Beschimpfung sieht einen Strafraum eine Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen vor. Das Verschulden des Beschuldigten ist noch als leicht zu werten, weswegen die Kammer eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen als angemessene Sanktion erachtet.

33.2 **Tagessatzhöhe**

Der Beschuldigte erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 3'200.00 (pag. 657) und hat für seine Kinder Unterhaltsbeiträge in der Höhe von insgesamt CHF 800.00 zu bezahlen (pag. 103 ff.). Die Tagessatzhöhe beträgt damit CHF 50.00.

33.3 **Bedingter Vollzug**

Der Beschuldigte ist zwar nicht vorbestraft, hat aber mehrfach während hängigem Verfahren delinquent. Zu Beschimpfungen ist es jedoch nur einmal gekommen. Unterdessen lebt der Beschuldigte von seiner Ehefrau getrennt, weswegen die Prognose nicht ungünstig ausfällt. Dem Beschuldigten ist daher der bedingte Vollzug gewähren. Die Probezeit ist aufgrund der fehlenden Einsicht des Beschuldigten leicht erhöht auf drei Jahre festzusetzen.

33.4 **Fazit Geldstrafe**

Die Täterkomponenten wirken sich – wie nachfolgend noch aufzuzeigen sein wird – vorliegend neutral aus. Der Beschuldigte ist daher zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à CHF 50.00, ausmachend CHF 1'000.00, zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben.

34. **Busse Tötlichkeiten und Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen**

Bezüglich Übertretungsbusse kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 513 f., S. 51 f. der Entscheidungsbegründung).

Für den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen – der Beschuldigte hat siebenmal gegen das Fernhalteverbot gegenüber seiner Ehefrau verstossen und ist dafür rechtskräftig schuldig gesprochen worden (vgl. E.6) – erachtet die Kammer eine Busse von CHF 1'000.00 als angemessen. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt verhältnismässig schwer. Er hat mit seinem Verhalten fehlenden Respekt ge-

genüber seiner Ehefrau und der schweizerischen Rechtsordnung manifestiert und ist nicht davor zurückgeschreckt, auch seine Kinder zu instrumentalisieren.

Für den Schlag ins Gesicht der Ehefrau, welche ihm den Geschlechtsverkehr verweigerte, erachtet die Kammer eine Busse von CHF 300.00 als verschuldensangemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist zur Einsatzstrafe eine Busse von CHF 200.00 hinzuzurechnen, womit eine Übertretungsbusse von CHF 1'200.00 resultiert. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 12 Tage.

35. Täterkomponenten

35.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte wurde in R._____ geboren und hat dort die Grundschule absolviert. Aufgrund des Krieges ist er im Jahr 1989 in die Schweiz geflohen. Seine Ehefrau, die Privatklägerin, kam zwecks Heirat zu ihm in die Schweiz. Der Beschuldigte ist in der Schweiz verschiedenen Erwerbstätigkeiten nachgegangen, hauptsächlich in der Gastronomie. Daneben war er auch längere Zeit ohne Arbeit. Zurzeit arbeitet der Beschuldigte temporär bei der N._____, wo er ein Nettoeinkommen von CHF 3'200.00 erzielt (pag. 657). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab er an, ihm sei eine Festanstellung in Aussicht gestellt worden (pag. 679). Er pflegt gemäss eigenen Angaben regelmässigen Kontakt zu seinen Kindern und kocht am Wochenende für sie. Hingegen habe er kaum Freunde (pag. 680). Er sei früher Gelegenheitstrinker gewesen. Heute habe er keine Zeit mehr dafür (pag. 680). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (pag. 645).

Der Beschuldigte hatte offenbar im Deliktszeitraum ein Alkoholproblem, welches durch seine Arbeitslosigkeit begünstigt wurde. Seine Ehefrau konnte glaubhaft darlegen, dass der Beschuldigte zu viel trank und insbesondere unter Alkoholeinfluss gewalttätig wurde. Die Polizei traf den Beschuldigten bei Interventionen (auch tagsüber) wiederholt stark alkoholisiert an. Auch der Beschuldigte bezeichnete sich anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung – wenn auch eher verharmlosend – als Gelegenheitstrinker. Die Alkoholabhängigkeit ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

35.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte ist – abgesehen von einigen wenigen Nebenpunkten – nicht geständig. Im Strafverfahren und gegenüber den Behörden hat er sich stets korrekt verhalten, was neutral zu werten ist.

Straferhöhend wirkt sich aus, dass sich der Beschuldigte trotz polizeilichen Interventionen nicht davon abhalten liess, gegenüber seiner Ehefrau weiterhin physische und psychische Gewalt anzuwenden. Er hat während hängigem Verfahren weiter delinquent. Der Beschuldigte zeigte bis zuletzt keine Einsicht. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er aus, es sei traurig, dass seine Frau ihre Familienangelegenheiten der Polizei erzählt habe. Er habe sie auf die Wange geschlagen, aber nicht fest (pag. 418). Auch vor Obergericht gestand er sein problematisches Verhalten nur teilweise ein und schob die Schuld auf Dritte, so auf seine Ehefrau, und auf die Umstände der Arbeitslosigkeit und des Alkoholkonsum ab (pag. 680). Gerade seine Aussagen vor erster Instanz zeigen, dass der Be-

schuldigte sein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber seiner Ehefrau nach wie vor als Familienangelegenheit betrachtet – trotz der unzähligen Interventionen durch Polizei und Behörden, aufgrund derer er sich bewusst werden musste, dass sein Verhalten gegenüber seiner Ehefrau rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde. Eine Einsicht oder positive Entwicklung ist jedoch nicht auszumachen. Auf Frage, ob er die Trennung von seiner Frau akzeptieren könne, gab er an, dass sie sich glaublich wegen des Druckes ihrer Familie trennen wolle oder weil sie Angst habe. Er sei sicher, dass sie glücklich zusammenleben könnten (pag. 421). Der Beschuldigte ist offenbar nach wie vor nicht in der Lage, die Entscheidungen seiner Ehefrau nachzuvollziehen und zu akzeptieren.

Unter diesem Titel ergibt sich eine Straferhöhung, die die Strafminderung aufgrund der Alkoholabhängigkeit ausgleicht.

35.3 **Strafempfindlichkeit**

Beim Beschuldigten ist von einer durchschnittlichen Strafempfindlichkeit auszugehen, was sich neutral auswirkt.

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus.

36. **Fazit Strafzumessung**

Unter Berücksichtigung von Tat- und Täterkomponenten resultiert eine Freiheitsstrafe von 54 Monaten. Der voll- oder teilbedingte Vollzug ist nicht möglich. Hingegen sind die zwei vorläufigen Festnahmen (Polizeihaft) von insgesamt zwei Tagen auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

Daneben ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à CHF 20.00, ausmachend CHF 1'000.00, zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. Weiter ist der Beschuldigte mit CHF 1'200.00 zu büssen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 12 Tage festgesetzt.

V. Zivilpunkt

Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) hat derjenige, der einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR).

Es kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen zur rechtlichen Grundlage und zur Höhe der Genugtuung und des Schadenersatzes verwiesen werden (pag. 514 f., S. 52 f. der vorinstanzlichen Entscheidungsbegründung). Der Beschuldigte hat den vorinstanzlichen Ausführungen zum Zivilpunkt in materieller Hinsicht auch nichts explizit entgegengehalten und sich nicht gegen die Höhe der Genugtuung bzw. des Schadenersatzes gewandt. Die Höhe der Genugtuung wird durch die Kammer insbesondere mit Blick auf die zahlreichen Vorfälle, die fast vollständige Aufhebung der sexuellen Selbstbestimmung der Privatklägerin

während ihrer Ehe im angeklagten Zeitraum, und der erheblichen traumatisierenden Auswirkungen auf sie als angemessen erachtet.

Der Beschuldigte ist folglich zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 20'000.00, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. März 2010, zu verurteilen.

Weiter ist der Beschuldigte zur Bezahlung von CHF 185.36, zuzüglich 5 % Zins seit dem 25. Juni 2017, zu verurteilen. Soweit weitergehend ist die Zivilklage dem Grundsatz nach gutzuheissen und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg zu verweisen.

VI. Kosten und Entschädigung

37. Verfahrenskosten

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Für die in Rechtskraft erwachsene Einstellung infolge Verjährung wurden keine Kosten ausgeschieden. Der Beschuldigte wurde in allen Anklagepunkten schuldig erklärt. Er hat daher die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 17'128.10 zu bezahlen.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien verlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte gilt bei diesem Ausgang des Verfahrens als vollumfänglich unterliegend und hat demzufolge die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 6'000.00, zu bezahlen.

38. Amtliche Entschädigung Beschuldigter

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz mit CHF 9'122.85. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz von CHF 2'112.75 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Das oberinstanzliche Honorar wird gemäss eingereicherter Kostennote bestimmt, wobei für die Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung samt Urteilsöffnung 6 Stunden zu entschädigen sind. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'751.75 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 848.15, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

39. Amtliche Entschädigung Privatklägerin

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt E._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'372.75. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung und Rechtsanwalt E._____ die Diffe-

renz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 540.00, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO).

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 7'581.60. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'836.00, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Die im oberinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwältin D._____ geltend gemachten Aufwendungen werden als angemessen erachtet. Die Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung samt Urteilseröffnung wird mit 6 Stunden entschädigt. Das amtliche Honorar wird auf CHF 4'791.55 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'148.65, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügungen

Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nrn. I._____ und J._____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A.

Das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 18. Oktober 2017 ist insofern **in Rechtskraft erwachsen**, als:

I.

das Strafverfahren gegen A._____ wegen **Vergewaltigung**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von 1997 bis 31. März 2004, drei bis vier Mal pro Woche in der ehelichen Wohnung an der F._____ (Adresse), jeweils zum Nachteil seiner Ehefrau C._____, **eingestellt wurde**;

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne Ausscheidung** von **Verfahrenskosten**.

II.

A._____ **schuldig erklärt wurde**:

1. der **Drohung**, mehrfach begangen

- am 30. Oktober 2013, ca. um 18:40 Uhr, vor der ehelichen Wohnung an der F._____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C._____;
- am 8. Dezember 2013 zwischen 17:00 Uhr und 21:15 Uhr in der ehelichen Wohnung an der F._____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C._____;

2. des **Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen**, mehrfach begangen am 10.05.2015 sowie eine nicht genau bestimmbare Anzahl von Tagen vorher, am 11.05.2015, am 16.06.2015, am 22.06.2015, am 4.7.2015, am 22.1.2016, jeweils in der Wohnung seiner Ehefrau an der G._____, sowie am 7.2.2016 in O._____, P._____ (Platz) (Mc Donald's).

B.

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **Vergewaltigung**, mehrfach begangen

1.1. anfangs September 2013 morgens um 03:30 Uhr im Schlafzimmer der ehelichen Wohnung an der F._____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C._____;

1.2. in der Zeit zwischen dem 01.04.2004 und anfangs September 2013 in der ehelichen Wohnung an der F._____ (Adresse), jeweils zum Nachteil seiner Ehefrau C._____;

2. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 04.07.2015 an der G._____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C._____;

3. der **Freiheitsberaubung**, begangen am 22.01.2016 zwischen ca. 19:00 Uhr und 24:00 Uhr an der G._____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C._____;

4. der **versuchten Nötigung**, begangen am 22.01.2016 zwischen ca. 19:00 Uhr und 24:00 Uhr an der G._____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C._____;

5. der **Beschimpfung**, begangen am 22.01.2016 zwischen ca. 19:00 Uhr und 24:00 Uhr an der G._____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C._____;

6. der **Tätlichkeiten**, begangen am 22.01.2016 zwischen ca. 19:00 Uhr und 24:00 Uhr an der G._____ (Adresse), zum Nachteil seiner Ehefrau C._____;

und in Anwendung der Artikel

2 Abs. 2 StGB

22, 34, 40, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 106, 123 Ziffer 1 und 2 Abs. 3, 126 Abs. 1 und 2 Bst. b, 177 Abs. 1, 181, 183 Ziffer 1 Abs. 1, 190 Abs. 1 aStGB

426, 428 Abs. 1 und 3 StPO

sowie unter Einbezug der in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche gemäss Ziffer A.II. hiervor

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **54 Monaten**.

Die vorläufigen Festnahmen (Polizeihaft) von 2 Tagen werden auf die Freiheitsstrafe angerechnet;

2. zu einer **Geldstrafe** von 20 Tagessätzen à CHF 50.00, ausmachend total **CHF 1'000.00**.

Der **Vollzug** der Geldstrafe wird **aufgeschoben** und die **Probezeit** auf **3 Jahre** festgesetzt;

3. zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 1'200.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 12 Tage festgesetzt;
4. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 17'128.10**;
5. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 6'000.00**.

II.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Fürsprecher B. _____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Fürsprecher B. _____ werden wie folgt bestimmt:

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	39.13	200.00	CHF	7'825.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	622.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	8'447.10	CHF	675.75
Auslagen ohne MWST			CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	9'122.85
volles Honorar			CHF	9'781.25
Auslagen MWSt-pflichtig			CHF	622.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	10'403.35	CHF	832.25
Auslagen ohne MWSt			CHF	0.00
Total			CHF	11'235.60
nachforderbarer Betrag			CHF	2'112.75

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 9'122.85.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz von CHF 2'112.75 zwischen der

amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		1.00	200.00	CHF	200.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	19.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	219.10	CHF	17.55
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	236.65
volles Honorar				CHF	250.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	19.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	269.10	CHF	21.55
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	290.65
nachforderbarer Betrag				CHF	54.00
Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		15.75	200.00	CHF	3'150.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	113.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'263.80	CHF	251.30
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'515.10
volles Honorar				CHF	3'937.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	113.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'051.30	CHF	311.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	4'363.25
nachforderbarer Betrag				CHF	848.15

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 3'751.75.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'751.75 zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 902.15, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft für die Aufwendungen im Zivilpunkt wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ durch **Rechtsanwalt E.** _____ werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		10.50	200.00	CHF	2'100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	97.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		2'197.00	CHF	175.75
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'372.75
volles Honorar				CHF	2'600.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	97.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		2'697.00	CHF	215.75
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	2'912.75
nachforderbarer Betrag				CHF	540.00

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt E. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ mit CHF 2'372.75.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'372.75 und Rechtsanwalt E. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 540.00, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ durch **Rechtsanwältin D.** _____ werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		34.00	200.00	CHF	6'800.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	220.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		7'020.00	CHF	561.60
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'581.60
volles Honorar				CHF	8'500.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	220.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		8'720.00	CHF	697.60
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	9'417.60
nachforderbarer Betrag				CHF	1'836.00

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ mit CHF 7'581.60.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'581.60 und Rechtsanwältin D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'836.00, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		21.33	200.00	CHF	4'266.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	183.00
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		4'449.00	CHF	342.55
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'791.55
volles Honorar				CHF	5'332.50
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	183.00
Mehrwertsteuer 7.7%	auf CHF		5'515.50	CHF	424.70
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	5'940.20
nachforderbarer Betrag				CHF	1'148.65

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ mit CHF 4'791.55.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'791.55 und Rechtsanwältin D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'148.65, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

III.

A._____ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO **weiter verurteilt**:

1. zur Bezahlung von **CHF 20'000.00 Genugtuung**, zuzüglich 5 % Zins seit dem 01.03.2010 an die Straf- und Zivilklägerin C._____;
2. im Sinne einer Teilklage und unter Vorbehalt des Nachklagerechts der Privatklägerin C._____ zur Bezahlung von **CHF 185.36 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit 25.06.2017.

IV.

Betreffend **Zivilpunkt** wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter **erkannt**:

1. Soweit weitergehend wird die **Zivilklage** der Straf- und Zivilklägerin C._____ dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die **vollständige Beurteilung** der Forderung auf den **Zivilweg verwiesen**.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

V.

Weiter wird **verfügt**:

1. Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nrn. I._____ und J._____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
2. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VI.

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
- Rechtsanwältin D. _____ als Vertreterin der Straf- und Zivilklägerin/Anschlussberufungsführerin
- der Generalstaatsanwaltschaft

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
- der Straf- und Zivilklägerin/Anschlussberufungsführerin a.v.d. Rechtsanwältin D. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 18. Oktober 2018

(Ausfertigung: 14. Januar 2019)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Hofstetter

Die Gerichtsschreiberin:

Segessenmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.